



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Rundschreiben Nr. 29

Örtliche Vertreter der Naturschutzverbände

- Informationen
- Pläne, Unterlagen
- Unterstützung

Landesbüro

Behörde

Antrag Bescheid

Rückmeldung

Beteiligung Stellungnahme

25

Handbuch Verbandsbeteiligung
Nordrhein-Westfalen

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

NATURSCHUTZGEBIET

B62

Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Stichwort „Verbandsbeteiligung“	4
Neue Gesetze und Verordnungen - Überblick.....	5
Anhörung zum Landschaftsgesetz vor dem Umweltausschuss	6
Landes-Umweltinformationsgesetz jetzt auch in NRW.....	8
Erneute Novellierung des Landeswassergesetzes NRW geplant.....	9
Feuer frei auf Nilgans, Kanadagans, Elster und Rabenkrähe – die neue Landesjagdzeitenverordnung	11
FFH vs. Autobahn - Erfolg vor dem Bundesverwaltungsgericht	13
Infrastrukturbeschleunigungsgesetz – Konsequenzen für die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände in NRW	15
Wieder alles anders - die Verwaltungsstrukturreform NRW	19
Vertrauen ist gut, Kontrolle wäre besser - Straßenbau im Regierungsbezirk Düsseldorf	20
Neuer Landesstraßenbedarfsplan 2006 bis 2015.....	21
Demontage der Bauleitplanung – die neuen „Bebauungspläne zur Innenentwicklung“	23
Klimaschutz durch Kohlekraftwerke?	27
Effizienter Umgang mit Fläche	29
Kurz berichtet	31

Anlage 1: Geschäftsverteilungsplan

Anlage 2: Musterantrag UIG

Anlage 3: Übersicht Verwaltungsstrukturreform

Anlage 4: Landesstraßenbedarfsplan NRW

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Ripshorster Str. 306

46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Telefax: 0208 – 880 59 29

Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis Titelblatt: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

in diesem Sommer blicken wir auf 25 Jahre Landesbüro zurück. Für Sonntag, den 12. August 2007, lädt das Landesbüro alle interessierten NaturschützerInnen zur **Jubiläumsfeier** in das Haus Ripshorst in Oberhausen ein. Ab 10.30 Uhr wird das Silberjubiläum mit Vorträgen, Führungen und gemütlichem Beisammensein gefeiert.

Auch in Zukunft wollen wir den Akteuren vor Ort organisatorische und inhaltliche Hilfestellungen bei der Mitwirkung an Planverfahren geben. Eine Aufgabe, die angesichts der gestiegenen fachlichen und rechtlichen Anforderungen immer wichtiger wird. So gibt auch dieses Rundschreiben unter der Rubrik „**Neue Gesetze und Verordnungen - Überblick**“ ([S. 5](#)) einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen Änderungen des ersten Halbjahres 2007. Das **Umweltinformationsgesetz** des Landes NRW ([S. 8](#)) und die **Landesjagdzeitenverordnung** ([S. 11](#)) werden ausführlich behandelt. Außerdem wird ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ortsumfahrung Halle/Saale näher beleuchtet.

Für die Behörden wollen wir weiterhin als zentraler Ansprechpartner in allen Fragen zur Verbandsbeteiligung zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Beteiligung der Verbände wird auf diese Weise erleichtert und effektiv gestaltet, wie von Seiten der Verwaltung häufig bestätigt worden ist. So erfolgt im Straßenbau bereits seit 1991 eine über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Beteiligung im Vorfeld von Linienbestimmung und Planfeststellung, wodurch einerseits frühzeitig Problemfelder aufgedeckt und Lösungen gefunden werden und andererseits die Akzeptanz von Planungen erhöht und Planungssicherheit gewonnen wird. Um so unverständlicher ist es, dass nun bei

allen Infrastrukturprojekten des Bundes, also auch allen Bundesfernstraßen, eine sachgerechte Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird, da u.a. die Planunterlagen den Verbänden nicht mehr zur Verfügung gestellt werden (**Infrastrukturbeschleunigungsgesetz**, [S. 15](#)). Nicht davon betroffen ist die Beteiligung an Landesstraßenprojekten. Für diese ist ein neuer Bedarfsplan ([S. 21](#)) beschlossen worden, der zahlreiche strittige Projekte umfasst. Eine Übersicht über die wichtigsten **Landesstraßenbauprojekte** findet sich in der Anlage 4.

Massive Einschnitte bei den Beteiligungs- und Klagerechten der Verbände sind auch in der Novelle des Landschaftsgesetzes vorgesehen. Hierzu äußerten sich in der Anhörung vor dem Umweltausschuss des Landtags ein erheblicher Teil der Sachverständigen sehr kritisch. Selbst die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände konnten in der Anhörung keine überzeugenden Argumente gegen den bisherigen Umfang der Beteiligung der Verbände und das Verbandsklagerecht anführen. Weitere Informationen zur **Landschaftsgesetz-Anhörung vor dem Umweltausschuss des Landtags** finden Sie auf [Seite 6](#).

Durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz des Bundes ergeben sich dagegen neue Klagerechte der Verbände gegen UVP-pflichtige Vorhaben und zahlreiche immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (s. Rundschreiben Nr. 28, S. 12). Hierzu gehören auch die Planungen für neue **Kraftwerke** in NRW ([S. 27](#)).

Seit Bestehen des Landesbüros bieten wir Seminare zur Fortbildung an. In diesem Jahr werden wir im Herbst/Winter 2007/2008

Regionalseminare mit dem Schwerpunkt „Neues Landschaftsgesetz“ anbieten. Nähere Informationen erhalten Sie, wenn das Gesetz vorliegt. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie dann auch über die **Novellierung des Landeswassergesetzes** informieren ([S. 9](#)).

Durch das **Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung** ([S. 23](#)) der Städte ist das Baugesetzbuch umfassend geändert worden. Hier ist nicht nur viel Rechtsunsicherheit vorprogrammiert, da u.a. der räumlich Geltungsbereich strittig ist, vor allem werden Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltstandards drastisch reduziert.

In Ergänzung zu unserem vom Land geförderten „Kerngeschäft“ der Koordination und Betreuung der Beteiligungsverfahren haben wir den Geschäftsbereich „Projektarbeit“ seit 2005 kontinuierlich ausgebaut, um zumindest einen Teil der mittlerweile um mehr als ein Drittel gekürzten Landesförderung aufzufangen und Kündigungen zu begrenzen. Hierbei übernehmen wir zum Teil Aufgaben in Projekten, für die jeweils einer der drei Landesverbände federführend zuständig ist. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das **BUND-Projekt „Zukunftsfähige Flächennutzung in NRW“** ([S. 29](#)).

Ein Schwerpunkt der Projektarbeit stellt zur Zeit die Erarbeitung des zweiten Teils des Handbuchs Verbandsbeteiligung dar. Der erste Handbuchband ist mittlerweile vergriffen. Die große Nachfrage vor allem von Seiten des ehrenamtlichen Naturschutzes, aber auch von Planungsbüros, Behörden

und Hochschulen zeigt den Bedarf nach einem Standardwerk zur Anleitung und Hilfestellung für die Verbandsbeteiligung. Eine Neuauflage wäre nicht nur wegen der großen Nachfrage, sondern auch wegen der bereits erfolgten und anstehenden Novellierungen verschiedener Bundes- und Landesgesetze - wie Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW - dringend erforderlich. Zur Zeit ist eine Überarbeitung und Neuauflage jedoch nicht zu finanzieren. Die Verbände müssen vorrangig die Druckkosten für den zweiten Teil des Handbuchs aufbringen.

Die Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU wollen deshalb die finanzielle Basis für Projekte rund um die Verbandsbeteiligung verbessern. Dabei sollen sich nicht nur diejenigen angesprochen fühlen, die durch ihr großes Engagement bei den Beteiligungsverfahren und der Erarbeitung von Stellungnahmen ohnehin viel Zeit und auch Geld investieren. Auch die MitstreiterInnen in den Kreisgruppen, Kreisverbänden und Vereinen sollten auf die **Spendenkonten** bei BUND, LNU und NABU (**Stichwort „Verbandsbeteiligung“**) hingewiesen werden ([S. 4](#)).

Die Projektarbeiten erfordern eine Änderung unseres **Geschäftsverteilungsplanes** des Landesbüros ab dem 1.7.2007 (Anlage 1).

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer 2007!

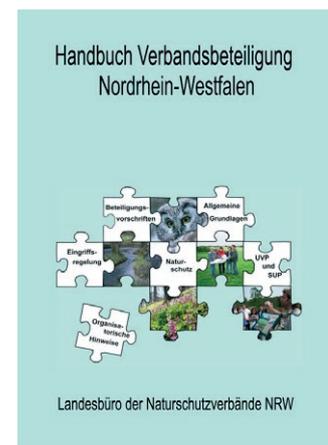
Birgit Sommer, Brigitte Taurus, Regine Becker, Sabine Hänel, Ellen Krüsemann,
Stephanie Rebsch, Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann,
Gerd Mackmann, Martin Stenzel

Stichwort „Verbandsbeteiligung“

Stephanie Rebsch

Unter dem Stichwort „Verbandsbeteiligung“ besteht seit 2007 die Möglichkeit, durch Spenden die Arbeit der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU rund um die Verbandsbeteiligung gezielt zu unterstützen. Das Engagement umfasst ganz unterschiedliche Aktivitäten:

- Die drei Verbände sind die Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände in Oberhausen. An der Schnittstelle zwischen amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz koordiniert das Landesbüro landesweit die Mitwirkung der ehrenamtlich Aktiven an rund 1.150 neuen Verfahren im Jahr. Hinzu kommt die fortlaufende Bearbeitung einiger hundert „Altverfahren“ aus den Vorjahren. Das Landesbüro informiert weiterhin über aktuelle rechtliche und organisatorische Änderungen, die für die Mitwirkung relevant sind.
- Die Naturschutzverbände führen Projekte durch, die in direktem Zusammenhang mit der Verbandsbeteiligung stehen: So beispielsweise das von der Stiftung für Umwelt und Entwicklung geförderte Projekt „Handbuch Verbandsbeteiligung I“, das vom Landesbüro für die Naturschutzverbände erstellt wurde. Im ersten Band des Handbuchs werden insbesondere die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen der Verbandsbeteiligung und die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen an Planungen und Vorhaben dargestellt und durch Beispiele und Musterstellungnahmen für die Mitwirkung in der Praxis erläutert.



Für 2008 werden zum Beispiel Finanzmittel für die geplante Veröffentlichung des zweiten Bandes des Handbuchs (insbesondere in gedruckter Fassung) zu den Themen Gewässerschutz, Naturschutz in der Bauleitplanung, Schienen- und Flugverkehr und für eine Neuauflage des mittlerweile vergriffenen ersten Bandes benötigt. Wenn Sie diese Projekte unterstützen wollen, besteht hierzu unter dem **Stichwort „Verbandsbeteiligung“** die Möglichkeit, den Naturschutzverbänden Ihre Spende zukommen zu lassen.

BUND
BfS Köln
BLZ: 370 205 00
Ktn: 82 04 700

NABU
V-spK Wesel
BLZ: 356 500 00
Ktn: 22 88 66

LNU
SpK Arnsberg – Sundern
BLZ: 466 500 05
Ktn: 150 006 15

Neue Gesetze und Verordnungen - Überblick

Dr. Ellen Krüsemann und Stephanie Rebsch

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl wichtiger umweltrechtlicher Gesetzesänderungen (Veröffentlichungszeitraum Januar 2007 bis Juni 2007):

Europa

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.1.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Die Verordnung dient einer umfassenden Neuordnung des EU-Chemikalienrechts.
- Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, KOM (2007) 51 endg. vom 9.2.2007
Ziel ist die Bekämpfung der schweren Umweltkriminalität (z.B. die rechtswidrige erhebliche Schädigung eines geschützten Lebensraums) durch strafrechtliche Sanktionen der Justizbehörden (nicht: Verwaltungsbehörden). Der Richtlinienvorschlag deckt den gesamten Bereich des EU-Umweltrechts ab, die Mitgliedstaaten müssen ihre jeweiligen Strafrechtssysteme anpassen.

Bund

- Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. 2006 S. 3316
Vgl. dazu auch den Beitrag auf [Seite 23](#) dieses Rundschreibens.
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 14.05.2007, BGBl. I S. 666 (tritt am 14.11.2007 in Kraft).

NRW

- Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.3.2007, GVBl. NRW 2007, S. 142.
Vgl. dazu auch den Beitrag auf [Seite 8](#) dieses Rundschreibens.
- Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes, GVBl. NRW 2007, S. 92.
Vgl. dazu auch den Beitrag auf [Seite 21](#) dieses Rundschreibens.
- Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (ArtikelG) vom 8.2.2007.
Vgl. dazu auch den Beitrag auf [Seite 9](#) dieses Rundschreibens.

Anhörung zum Landschaftsgesetz vor dem Umweltausschuss

Dr. Ellen Krüsemann und Martin Stenzel

Der Entwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes (LG) wurde am 23.04.2007 vor dem Umweltausschuss des Landtags diskutiert. Neben den in NRW anerkannten Naturschutzverbänden kamen unter anderem die Biologischen Stationen, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Sportverbände sowie sonstige Institutionen und Sachverständige zu Wort.

BUND, NABU und LNU hatten bereits im Vorfeld der Anhörung die geplanten Neuregelungen im Landschaftsgesetz abgelehnt¹ und den umweltrechtlichen Kahlschlag kritisiert, der den Naturschutz in NRW um 30 Jahre zurückwerfen würde. Presseerklärungen dazu sind auf den Homepages der Landesverbände zu finden.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) begrüßten die Novelle zwar grundsätzlich. In Einzelpunkten wurde aber auch hier übereinstimmend mit den Verbänden Kritik geübt. In einer Stellungnahme² von den Sachverständigen Prof. Schrader und Dr. Hellenbroich wurden grundlegende rechtliche Mängel der LG-Novelle aufgezeigt.

Eingriffsregelung – Begrenzung der Ausgleichsfläche

Bei der Eingriffsregelung stand die vorgesehene Begrenzung der Ausgleichsflächen auf ein Verhältnis von maximal 1:1 zur Ein-

griffsfläche im Mittelpunkt der Kritik. Diese Begrenzung wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt, da sie dem im Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebenen umfassenden Ausgleich der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes widerspricht. Ein 1:1-Ausgleich wird auch von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) abgelehnt. Der beschränkte Ausgleich könne dazu führen, dass der Waldanteil in waldarmen Regionen von NRW kontinuierlich abnehmen wird.

Dr. Hellenbroich wertete es in seiner Stellungnahme (s.o.) insbesondere als rahmenrechtswidrig, dass der Eingriffsverursacher im Falle eines Ausgleichsbedarfes von mehr als 1:1 künftig eine Ersatzgeldzahlung anbieten kann, die von der Behörde akzeptiert werden muss.

Eingriffsregelung - Natur auf Zeit

Das LG sieht eine Freistellung von der Eingriffsregelung vor, wenn auf ehemals bebauten oder verkehrlich genutzten Flächen eine neue Nutzung wieder aufgenommen wird („Natur auf Zeit“). Der Landkreistag kritisierte, dass bei dieser Freistellung künftig völlig auf eine Stichtagsregelung verzichtet werden soll. Auch die Naturschutzverbände lehnen diese Neuerung ab, da so Eingriffe in hochwertige Biotopflächen, die sich auf ehemaligen Bau- oder Verkehrsflächen entwickelt haben, pauschal von der Eingriffsregelung freigestellt werden. Dr. Hellenbroich wies darauf hin, dass in den sogenannten Negativkatalog des LG ohnehin nur Fälle aufgenommen werden dürfen, die typischerweise nicht den Tatbestand des Eingriffs erfüllen. Durch diese vom Bundesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit sei die „Natur auf Zeit“-Regelung des LG nicht gedeckt.

¹ Die Stellungnahme ist abrufbar unter www.lb-naturschutz-nrw.de/Fachgebiete/Landschaft/Downloads/LG_2006_Stellungnahme_Endf_060831.pdf oder kann im Landesbüro angefordert werden

² www.landtag.nrw.de unter der Rubrik Dokumente, Suchbegriff Landschaftsgesetz oder auf Anfrage im Landesbüro erhältlich

Eingriffsregelung – Ersatzgeld

Der Städtetag kritisierte, dass das Ersatzgeld auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes verwendet werden kann. Der Einsatz für Verwaltungstätigkeiten sei falsch, das Ersatzgeld solle der Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes dienen. Auch Dr. Hellenbroich hält die Verwendung von Ersatzgeldern für Verwaltungstätigkeiten für rechtlich bedenklich und verwies auf das Land Hessen, das eine ähnliche Regelung wieder aus dem Naturschutzgesetz streichen musste.

Verbandsbeteiligung und -klage

Die Naturschutzverbände rügten die geplanten Einschnitte bei Verbandsbeteiligung und -klage, für die es in der Praxis keine belastbaren Anhaltspunkte gebe. Der Wegfall von Beteiligung führe zu einem Klima der Unzufriedenheit, es werde mehr Diskussionen und letztlich mehr Bürokratie geben. Auf Nachfrage des Umweltausschusses nach wissenschaftlichen Kenntnissen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und Kosten durch die Beteiligung sowie den Erfahrungen mit dem Klagerecht, räumte Herr Welge (Städtetag NRW) ein, dass es nicht zu der befürchteten enormen Zunahme von Klagen gekommen sei. Umweltämter arbeiteten sowohl mit den Beiräten als auch den Umweltorganisationen gut zusammen: "Diese Zusammenarbeit ist durchaus förderlich". Auch Dr. Klein (Landkreistag NRW) bestätigte, dass keine massenhafte Klageerhebung verzeichnet werden konnte.

Stadtökologischer Fachbeitrag

Der Städtetag hält die Streichung des Stadtökologischen Fachbeitrags für falsch, da dieser in der kommunalen Praxis sehr hilfreich sei und auch in der Zukunft noch vielfach angefordert werden müsse. Der Städte- und Gemeindebund stellte die Rechtsfrage, ob dem Erfordernis der flä-

chendeckenden Landschaftsplanung noch Genüge getan wird, wenn der Stadtökologische Fachbeitrag gestrichen wird. Dr. Hellenbroich sah hier das Rahmenrecht eindeutig unterschritten: "Die flächendeckende Landschaftsplanung ist in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig nicht erfüllt. Streicht man den Städtefachbeitrag, ist sie noch weniger erfüllt."

Das Ausschussprotokoll und die Stellungnahmen der einzelnen Verbände können unter <http://www.landtag.nrw.de> abgerufen werden oder im Landesbüro angefordert werden.

Landes-Umweltinformationsgesetz jetzt auch in NRW

Dr. Ellen Krüsemann

Zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der europäischen Umweltinformationsrichtlinie hat nun auch NRW ein Landes-Umweltinformationsgesetz (Landes-UIG). Eine Landesregelung wurde nötig, weil sich das Bundes-UIG seit 2004 auf die Regelung von Informationsansprüchen gegen Bundesbehörden beschränkt (vgl. auch Rundschreiben Nr. 28, S. 7). Leider hat der Landesgesetzgeber darauf verzichtet, ein vollständig ausformuliertes eigenes Gesetz zu schaffen und sich statt dessen auf Teilregelungen in Kombination mit Verweisen auf das Bundes-UIG beschränkt. Auf diese Weise ist das neue Gesetz extrem schwer lesbar und vollzugsunfreundlich. Manche Vorschriften sind durch die Verweisteknik sogar missverständlich oder gar lückenhaft ausgefallen, wie eine ausführlichen Stellungnahme der Uni Lüneburg zeigt.¹

Weitreichender Zugang zu Umweltinformationen

Inhaltlich bleibt es bei dem europarechtlich vorgegebenen Grundprinzip eines weiten Zugangs zu Umweltinformationen, der nur unter strengen Voraussetzungen abgelehnt werden kann. Aus Verbändesicht sind insbesondere die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- NRW-Behörden haben künftig ein großes Ermessen, von einer vom Antragsteller gewünschten Zugangsart abzuweichen, wenn „es für die informationspflichtige Stelle angemessen ist, die Information auf andere Art zu eröffnen“, § 2 S. 2 UIG NRW. Wer also künftig um Übersendung einer Kopie bittet, könnte von einer wenig auskunftsfreudigen Behörde darauf verwiesen werden, dass die ent-

sprechenden Informationen nur von 8.00 bis 13.00 Uhr in Zimmer 105 zur Einsicht bereit liegen. Vermutlich wäre eine solche Interpretation unvereinbar mit Sinn und Zweck der Umweltinformations-RL. In jedem Fall ist zu befürchten, dass die NRW-Regelung noch für einige Auseinandersetzungen sorgen wird.

- Es bleibt bei der Gebührenfreiheit für anerkannte Naturschutzverbände. Allerdings wird im neuen UIG strikter zwischen Gebühren und Auslagen unterschieden. „Gebühren“ betreffen den Verwaltungsaufwand, z.B. für die Vorbereitung und Erteilung von Auskünften. „Auslagen“ umfassen die Sachkosten, also insbesondere Kopierkosten (0,10 € pro DIN/A4-Kopie s/w, Farbkopien „in voller Höhe“). Achtung: „Auslagen“ müssen auch von den Verbänden vollständig erstattet werden!
- Informationsansprüche bestehen auch gegenüber Privaten, die öffentliche Umweltaufgaben wahrnehmen. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang (anders als im Bundes-UIG) behördliche Kontrollpflichten und Ordnungswidrigkeitstatbestände. Bürger oder Naturschutzverbände, die einen UIG-Antrag gegen einen Privaten durchsetzen wollen, müssen zudem gleich den kostenintensiveren Weg vor ein Verwaltungsgericht gehen. Eine vorgeschaltete Prüfung durch die Kontrollbehörde ist nicht vorgesehen – an einer Beschwerde ist natürlich trotzdem niemand gehindert ...

Die Stellungnahmen von BUND, NABU und LNU zum Landes-UIG finden Sie unter „Aktuelles“ auf der Landesbüro-Homepage www.lb-naturschutz-nrw.de bzw. können im Landesbüro anfordert werden. Einen aktualisierten Musterantrag nach dem neuen UIG mit Erläuterungen finden Sie als Anlage 2.

¹ www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST14-781.pdf?von=1&bis=0 oder auf Anforderung im Landesbüro erhältlich.

Erneute Novellierung des Landeswassergesetzes NRW geplant

Stephanie Rebsch



Naturnahes Fließgewässer

(Bildautorin: Stephanie Rebsch)

Seit Februar 2007 liegt der Gesetzentwurf der Landesregierung zu Änderungen im Landeswassergesetz (LWG) vor. Der Entwurf zeichnet sich durch eine Vielzahl detaillierter Änderungsvorschläge aus, die überwiegend dort ansetzen, wo der Gesetzgeber bei der letzten Novelle des LWG im Jahr 2005 gute und maßvolle Regelungen zugunsten einer vorausschauenden Gewässerbewirtschaftung und Gewässerschutzpolitik getroffen hatte. Die bloße Streichung bzw. Abänderung vermeintlich überobligatorischer Regelungen (Stichwort 1:1-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) lässt zugrundeliegende neue Leitlinien einer zukunftsweisenden Gewässerschutzpolitik nicht erkennen und kann daher nicht überzeugen.

Wasserwirtschaft auf dem Rückzug?

In ihren Auswirkungen auf den hoheitlichen Gewässerschutz ist die beabsichtigte Änderung des Anwendungsbereichs des LWG und die Einführung der neuen Gewässerkategorie „Sonstige Gewässer“ sehr kritisch zu bewerten. In beiden Fällen drohen gewässer(-schutz)relevante Sachverhalte nicht länger im Fokus staatlicher

Bewirtschaftungsverantwortung zu stehen.

So ist geplant, die Entwässerungsgräben im landwirtschaftlichen Bereich vom Anwendungsbereich des LWG auszunehmen (§ 1 Abs. 2 LWG – E). Der landwirtschaftliche Bereich macht in NRW jedoch 50 % der Landesfläche aus. Es steht zu befürchten, dass die zuständigen Behörden einer großflächigen Entwässerung der Landschaft nicht mehr entgegen wirken können.

Weiterhin ist beabsichtigt, eine zusätzliche Kategorie „Sonstige Gewässer“ für alle Fließgewässer einzuführen (§ 3 LWG – E). Hierunter sollen nach derzeitigem Stand alle Fließgewässer fallen, deren Lauflänge nicht mehr als 60 km beträgt. Bislang gibt es die beiden Kategorien Gewässer erster und Gewässer zweiter Ordnung. Es steht zu befürchten, dass die vorgesehene Differenzierung dazu führt, die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf die Gewässer erster und zweiter Ordnung zu beschränken und die „Sonstigen Gewässer“ < 60 km nicht zu betrachten.

Gemeinsame Stellungnahme von BUND, LNU und NABU

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur Novellierung des LWG bewerten BUND, LNU und NABU die beabsichtigten Änderungen kritisch: Es wird zwar vorbeugender Hochwasserschutz propagiert, in Wirklichkeit aber werden durch Entbürokratisierung und Minimalumsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie Standards abgebaut und Chancen für eine Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht genutzt. Die geplanten Änderungen sind im wesentlichen:

- Im Bereich des Hochwasserschutzes die Anpassung des LWG an die bundesrechtlichen Regelungen im WHG (Stichwort: Hochwasserartikelgesetz, siehe Rundschreiben 26),
- Verfahrensregelungen zur strategischen Umweltprüfung für wasserwirtschaftliche Pläne und Programme (z.B. Hochwasserschutzpläne, Maßnahmenprogramme),
- Überführung der bisher baurechtlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung von privaten Schmutzwassereinleitungen in das LWG,
- Streichung der Darstellungspflichten der Wasserversorger und Streichung der Festlegung zur Erstellung eines Wasserversorgungskonzeptes,
- Streichung der Festlegung, Wasserschutzgebiete für alle Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit einer Entnahme von mehr als 1 Mio. m³ im Jahr bis zum 31.12.2015 festzusetzen.

Der Gesetzentwurf und die komplette Stellungnahme stehen auf der Homepage des Landesbüros zum Download zur Verfügung

(www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelles) oder können im Landesbüro angefordert werden.

Ein Wort zur Öffentlichkeitsbeteiligung!

Die erneute Novellierung des LWG bietet die Möglichkeit, Anforderungen und Verfahrensregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Umsetzungsprozess der Wasserrahmenrichtlinie gesetzlich zu konkretisieren. Die bisherigen Regelungen erscheinen nicht ausreichend, um die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit - über die Fachöffentlichkeit hinaus - auf allen Ebenen anzuregen und zu fördern. In diesem Zusammenhang verweisen die Naturschutzverbände ausdrücklich auf die Anregungen im „Handbuch Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz“ (Hrsg.: Wassernetz NRW) zu Ausgestaltung und Instrumenten der Öffentlichkeitsbeteiligung (Kapitel 7). Das Handbuch steht auf der homepage des Wassernetz unter

www.wassernetz-nrw.de > Handbuch

zum Download zur Verfügung oder kann beim Wassernetz NRW, Merowinger Str. 88, 40225 Düsseldorf, bestellt werden.

Ausblick

Der „Fahrplan“ für die Novellierung sieht vor, dass der Gesetzentwurf nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht wird und die Gesetzesänderungen zum Jahresende in Kraft treten. Schon jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass sich der rechtliche Rahmen auf Bundesebene ändern wird: Der Bundesgesetzgeber plant, das sog. „Umweltgesetzbuch“ bis 2009 zu verabschieden (vgl. Rundschreiben Nr. 28, „Neue Gesetze und Verordnungen“). Das bekannte Wasserhaushaltsgesetz auf Bundesebene wird in ein „Buch Wasser“ überführt und völlig überarbeitet. Erneuter Novellierungsbedarf auf Landesebene ist vorprogrammiert!

Feuer frei auf Nilgans, Kanadagans, Elster und Rabenkrähe – die neue Landesjagdzeitenverordnung

Sabine Hänel

Nach Änderung der Kormoranverordnung (siehe Rundschreiben 27, S.18) wurde im November 2006 die Änderung der Landesjagdzeitenverordnung vom Landtag NRW verabschiedet. Dadurch wurden insbesondere reguläre Jagdzeiten für Nil- und Kanadagänse sowie Rabenkrähen und Elstern neu eingeführt. Die Jagdzeit auf Graugänse wurde ausgeweitet.

Jagdbare Arten in NRW

Damit sind derzeit in NRW – jeweils mit artspezifischer Schonzeit - jagdbare Arten: Rotwild, Dam- und Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Fasan, Wildtruthahn, Ringel- und Türkentaube, Höckerschwan, Grau-, Kanada- und Nilgans, Stockente, Waldschnepfe, Blässhuhn, Lach- und Silbermöwe, Rabenkrähe und Kormoran.

Arten mit ganzjähriger Schonzeit sind Baumarder, Mauswiesel, Rebhuhn, Wildtruthenne, Bläss-, Saat- und Ringelgans, Wildenten (außer Stockente), Sturm-, Mantel und Heringsmöwe und Eichelhäher.

Kritik der Naturschutzverbände

Mit der Ausweitung der Jagd wurde die Klientel der Interessenvertreter aus Jagd, Fischerei und Landwirtschaft bedient, die ihre Forderungen mit einem gemeinsamen Positionspapier unterstrichen hatte. Die Naturschutzverbände haben sich dagegen mit Stellungnahmen und Presseerklärungen kritisch zu den Änderungen geäußert:

- Elster und Rabenkrähe sind von der Jagd ganzjährig zu verschonen, da keine Schäden nachgewiesen wer-

den können. Die Jagdzeiten sind zudem EU-rechtswidrig, da sie Teile der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen mit umfassen. Bei der Rabenkrähe besteht auch noch die Verwechslungsgefahr mit der geschützten Saatkrähe. Untersuchungen zeigen, dass Bestandsrückgänge bestimmter Arten nicht durch Beutegreifer wie Rabenvögel verursacht sind, sondern durch Landschaftsveränderungen: Die Elster dezimiert z.B. keine Singvogelpopulationen. Die befürchtete übermäßige Bestandszunahme von Rabenvögeln bei Aufgabe der Jagd kann nicht eintreten, da sich die Bestände durch Nahrungs- und Brutplatzkonkurrenz selbst regulieren.



Zum Verwechseln ähnlich:
Saatkrähe (geschützt, links), Rabenkrähe (jagdbar, rechts).
(Bildautor: Hans Glader)

- Blässhühner und Höckerschwäne sollen ganzjährige Schonzeit genießen, da sie nicht sinnvoll verwertet werden.
- Lach- und Silbermöwen sind von der Jagd zu verschonen, da die Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten zu groß ist.

- Die Nilgans ist ganzjährig zu schützen, da sie bisher keine nachgewiesenen Schäden verursacht und nach EU-Vogelschutzrichtlinie und derzeit geltendem Bundesrecht keine jagdbare Art ist.



*Auch ihr geht es demnächst an den Kragen:
die Nilgans*

(Bildautor: Hans Glader)

- Eine Bejagung von Ringeltauben während der Brutzeit wird abgelehnt, da sie der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem Tierschutz widerspricht. Der Tod tausender Jungvögel wird in Kauf genommen, denn im Nest sitzende Jungvögel müssen qualvoll verhungern, wenn ihre Eltern abgeschossen werden.

Grundsätzlich akzeptiert beispielsweise der NABU die Jagd lediglich als „nachhaltige Nutzung wildlebender, in ihrem Bestand nicht gefährdeter Tierarten“. Der jagdliche Eingriff ist nur dann nachhaltig,

- wenn das erlegte Tier sinnvoll verwendet wird,
- wenn nur Arten bejagt werden, die vor Ort weder durch die Nutzung noch durch andere Faktoren gefährdet sind,

- wenn andere Arten oder ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt werden und
- wenn Störungen von Natur und Landschaft minimiert werden.

Nach diesen Prämissen hält der NABU nur die Jagd auf Rot-, Dam- und Sikahirsch, Reh, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen, Fuchs, Fasan und Stockente für vertretbar.

Weitere Informationen ...

können im Landesbüro erfragt werden oder sind zu finden unter:

- Jagdzeitenverordnung NRW: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten v. 28.11.2006.-GV. NRW. 2006 S. 601,
- Jagdzeiten: www.ljv-nrw.de unter Jagdzeiten,
- NABU-Position: Jagdpolitisches Grundsatzprogramm, Artporträts, Pressemeldungen zur Landesjagdzeitenverordnung NRW, Stellungnahme zur Landesjagdzeitenverordnung: www.nabu-nrw.de unter Naturschutz / Jagd,
- LNU-Leitlinie zur Jagd: www.lnu-nrw.de unter Profil / Umweltpolitische Leitlinien der LNU,
- Gutachten zu Rabenvögeln: www.öjv.de unter Positionen / Rabenvögel / Rabenvögel-Gutachten.

FFH vs. Autobahn - Erfolg vor dem Bundesverwaltungsgericht

Dr. Ellen Krüsemann

Der NABU Sachsen-Anhalt hat vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) einen vorläufigen Stopp des Ausbaus der A 143 - Westumfahrung Halle - erreicht¹. Die Klage des NABU Sachsen-Anhalt richtet sich gegen die Zerschneidung der Naturräume von Europäischer Bedeutung im Unteren Saaleletal durch den geplanten Nordabschnitt der A 143. Von dem Autobahnbau wären insbesondere die Hallesche Porphyrkuppenlandschaft und die Muschelkalkhänge bei Lieskau betroffen, die als FFH-Gebiete geschützt sind. Nach dem Urteil des BVerwG muss die Planung nun grundlegend überprüft werden. Insbesondere wurden umfangreiche Nachuntersuchungen zur Beeinträchtigung der beiden betroffenen FFH-Gebiete durch die Autobahn und zur Gefährdung seltener Tier- und Pflanzenarten richterlich angeordnet. Danach ist ein neues Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Naturschutzverbände erforderlich.

Auch für NRW relevant

Das Urteil präzisiert insbesondere die hohen Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und ist damit auch für den Umgang mit FFH-Gebieten in NRW bedeutsam:

- Im Zweifel: FFH-Unverträglichkeit
Wenn ein Vorhaben zumindest teilweise innerhalb eines FFH-Gebietes verwirklicht werden soll (...), sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes nahezu unvermeidlich, es sei denn, ihr Eintritt kann durch ein Schutzkonzept wirksam verhindert werden (Rdn. 36).

Unerheblich dürfen im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (Rdn. 41).

Bei Zweifeln an der Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes ist von einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen auszugehen. Die Anforderungen sind hier hoch angesetzt. Der Träger des Vorhabens muss „unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ den „Nachweis“ erbringen, dass eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen ist (Rdn. 85).

- Wirksamkeit einer Grünbrücke für Wirbellose nicht hinreichend belegt

Im konkreten Fall sah das BVerwG diesen Nachweis als nicht erbracht an. Geplant war eine Grünbrücke für mobile Wirbellose (Laufkäfer, Heuschrecken und Tagfalter). Anders als bei sich erdgebunden bewegendem Säugetierarten sah das Gericht das Erfahrungswissen zum populationswirksamen Schutz dieser Arten als derzeit noch lückenhaft an. Prognosen über die Kompensationswirkung von Grünbrücken bei Wirbellosen müssten daher gegenwärtig als unsicher gelten, es handele sich „um ein Experiment mit ungewissem Ausgang“ (Rdn. 89). Damit durfte die Grünbrücke für Wirbellose nicht als „Vermeidungsmaßnahme“ angerechnet werden (die die FFH-Verträglichkeit gewährleistet), sondern konnte lediglich als Kohärenzsicherungsmaßnahme im Zusammenhang mit den Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Rdn. 85, 88 f.) berücksichtigt werden.

¹ Aktenzeichen: BVerwG 9A20.05

- Stellungnahme der EU-Kommission bei Gebieten mit prioritären Lebensraumtypen oder Arten erforderlich

Für FFH-Gebiete mit Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen oder –Arten (z.B. orchideenreiche Kalk-Trockenrasen, Spanische Flagge) gelten strengere Anforderungen in der Verträglichkeitsprüfung. So muss eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden, wenn die Gebietsbeeinträchtigung mit wirtschaftlichen oder sozialen Allgemeinwohlgründen (z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen) gerechtfertigt wird. Wichtig dabei: Diese „Ehrenrunde“ zur EU-Kommission verlangt das BVerwG schon dann, wenn ein Gebiet, das die prioritären Arten/Lebensraumtypen einschließt, an irgendeiner Stelle beeinträchtigt wird. Es kommt nicht darauf an, ob sich die Beeinträchtigung gerade auf die prioritären Arten oder Lebensraumtypen auswirkt, also ob z.B. bei Abgrabung eines Kalkbuchenwaldes genau das prioritäre Orchideenvorkommen vernichtet wird.

Damit weicht das BVerwG von der bisherigen Rechtsprechung des OVG Münster ab (Rdn. 117)!

Unter <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/melddok/> (>Fachinformation, >Listen) haben Sie die Möglichkeit zu prüfen, ob in einem FFH-Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Erhaltungsziel benannt sind. Sie können diese Informationen natürlich auch gerne beim Landesbüro erfragen.

- Fehler bei FFH-VP wirken sich auf die fachplanerische Abwägung aus

Wenn in der Verträglichkeitsprüfung Fehler bei der Ermittlung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gemacht wurden, dann schlagen diese Fehler „notwendig auch auf die fach-

planerische Abwägung“ durch, soweit es darum geht, die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Denn diese Abwägung setzt (...) voraus, dass eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich betroffenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie ihrer Beeinträchtigungen stattgefunden hat, um sie mit dem ihnen zukommenden Gewicht in diese Abwägung einzustellen“ (Rdn. 162).

Infrastrukturbeschleunigungsgesetz – Konsequenzen für die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände in NRW

Stephanie Rebsch und Gerd Mackmann

Im Rundschreiben Nr. 28, S. 20 f. „Infrastrukturvorhaben“ wurden die wesentlichen Änderungen für die Zulassungsverfahren zur Realisierung großer Infrastrukturprojekte aus den Bereichen (Wasser-) Straßenbau, Schienen- und Flugverkehr bereits erläutert, wie sie sich aus dem Infrastrukturbeschleunigungsgesetz ergeben. Mit diesem Gesetz ändern sich jedoch auch die Rahmenbedingungen für die Beteiligung der Naturschutzverbände an den Zulassungsverfahren, den so genannten Planfeststellungsverfahren. Im Interesse einer schnelleren und vereinfachten Realisierung dieser Projekte wird die Rechtstellung von Naturschutzverbänden und Umweltschutzvereinigungen an die privater Personen angeglichen. Die bisherigen Beteiligungsregelungen nach §§ 12, 12 a Landschaftsgesetz NRW gelten nicht länger für diese Projekte. Diese Angleichung hat folgende gravierende Folgen:

- Keine Pflicht zur Übersendung von Planunterlagen: In Planfeststellungsverfahren wurden die anerkannten Naturschutzverbände bislang von den Anhörungsbehörden direkt beteiligt, indem die Planfeststellungsunterlagen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme an das Landesbüro übersandt wurden. Jetzt ist vorgesehen, dass die Unterlagen nur bei den jeweils zuständigen Behörden (z.B. auf der Ebene der Kommunen) eingesehen werden können. Beim Straßenbau gilt dies nur für Bundesfernstraßen. Bei Planfeststellungsverfahren für Landesstraßen erhalten die Verbände nach wie vor die Planunterlagen von der Anhörungsbehörde über das Landesbüro übersandt.
- Keine Information über Offenlage und Fristen des Planfeststellungsverfahrens: Die Information über die Auslegung der Unterlagen und die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen erfahren die Naturschutzverbände nur noch über die sogenannten „ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen“ in den Amtsblättern oder in den Tageszeitungen.
- Strikte Regelung zur Abgabefrist für Stellungnahmen: Die Naturschutzverbände können nur noch während der Offenlage von einem Monat und den anschließenden vier Wochen Stellungnahmen abgeben. Alle später eingereichten Stellungnahmen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und können in keinem Fall in einer eventuellen Klage geltend gemacht werden (Präklusion). Die Frist kann auch nicht verlängert werden.
- Zustellung und Rechtsbehelfsfrist: Die Kenntnis über den Zeitpunkt der sogenannten Zustellung der Zulassungsentscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist wichtig, da mit der Zustellung die Frist von einem Monat für eine mögliche Verbandsklage in Gang gesetzt wird. Es muss damit gerechnet werden, dass die Zulassungsentscheidung den Naturschutzverbänden nicht durch Übersendung förmlich zugestellt wird, sondern die Zustellung durch die sogenannte öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. D.h., dass die Unterlagen zu jedermanns Einsicht während eines bestimmten Zeitraums ausgelegt werden und über Ort und Zeit der Auslegung im Ministerialblatt oder

Amtsblatt informiert wird. Nach Ende der im Einzelfall festgesetzten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung dann als förmlich zugestellt. Eine gewisse Erleichterung stellt in diesem Zusammenhang die Tatsache dar, dass über die Öffentlichen Bekanntmachungen teilweise im Internet informiert wird. Unter <http://sgv.im.nrw.de> sind die öffentlichen Bekanntmachungen u.a. des Verkehrsministeriums als Planfeststellungsbehörde im Straßenbau einsehbar.

Gleichbehandlung nicht sachgerecht ...

Das Ziel des Gesetzgebers ist die Beschleunigung von Planverfahren. Mit diesem Zweck wird die Gleichstellung der Naturschutzverbände mit privaten Einwendern bei der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme begründet. Bisher hatten die Verbände die gleichen Fristen wie die Träger öffentlicher Belange bekommen, so dass für die Bearbeitung von Stellungnahmen teilweise bis zu drei Monate zur Verfügung standen. Angesichts der immer größer werdenden Komplexität der Verfahren und der schwierigen fachlichen und rechtlichen Fragen (zum Beispiel bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtlichen Befreiungen) waren diese längeren Fristsetzungen auch durchaus für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich. Die verkürzten Fristen stellen hier sowohl für die örtlichen MitarbeiterInnen von Stellungnahmen als auch für das Landesbüro erschwerte Bedingungen dar.

Es bleibt aber vollkommen unklar, weshalb der Gesetzgeber auch bei der Information über Planfeststellungsverfahren und den Planunterlagen eine Gleichstellung der Verbände mit den Privaten vorschreibt. Eine Verfahrensbeschleunigung wird so nicht erreicht, vielmehr wird die sachliche Auseinandersetzung um ein Planvorhaben womöglich auf einen formalen Streit um die

Herausgabe von Unterlagen und Gutachten – z.B. gestützt auf das Umweltinformationsgesetz - verlagert. Dies kann eigentlich nicht Ziel des Bundesgesetzgebers gewesen sein, zumal sich gerade im Straßenbau in Nordrhein-Westfalen eine umfassende und frühzeitige Beteiligung der Verbände bewährt hat, die teilweise sogar über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinausgeht.

Beteiligungspraxis hat sich bewährt ...

Wie die Allgemeine Rundverfügung Nr. 9¹ des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen betont, konnten bislang durch die frühzeitige Einbindung der Verbände Informationen und Meinungen ausgetauscht, Problemfelder aufgedeckt und Lösungen gefunden werden. Diese bewährte Praxis führt dazu, dass die Planung beschleunigt wird und Planungssicherheit und Akzeptanz der Planung erhöht werden.

In den sich anschließenden Zulassungsverfahren (Planfeststellung) ist den Verbänden eine sachgerechte Mitwirkung nur möglich, wenn sie frühzeitig über die einschlägigen Planunterlagen verfügen. Dazu zählen zumindest die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der Erläuterungsbericht zum Vorhaben und sämtliche naturschutzbezogenen Fachgutachten (insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzbeiträge).

„Runder Tisch“ angeregt ...

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU haben sich daher im Mai 2007 an den für die Planfeststellung

¹ Rundverfügung Nr. 9 zur Beteiligung von Behörden und Naturschutzvereinen bei der Erstellung von UVS, LBP, UVU und FFH-VP vom 21.12.2004

von Bundesfernstraßen zuständigen Landesverkehrsminister Oliver Wittke gewandt und darum gebeten, die Beteiligungsmodalitäten zu optimieren:

- Mit der Anerkennung als Naturschutzverband hat der Gesetzgeber die Aufgabe verbunden, bei Planungen und Maßnahmen Belange des Natur- und Umweltschutzes zu vertreten (so auch die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Lande NRW vom 7.11.2006). Für die ehrenamtlichen Mitglieder wäre es vollkommen unverständlich, wenn ihnen die Wahrnehmung dieser Aufgabe nun von behördlicher Seite erschwert oder gar unmöglich gemacht würde.
- Dem Vorhabenträger (Landesbetrieb Straßenbau) soll aufgegeben werden, den Naturschutzverbänden zukünftig die Planunterlagen direkt zur Verfügung stellen. Dies wäre vereinbar mit den neuen bundesgesetzlichen Vorgaben und widerspricht nicht dem Hauptanliegen des Gesetzgebers - der Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Infrastrukturvorhaben. Die bisherige Beteiligungspraxis hat gezeigt, dass auch die Planungsträger von der Verbändebeteiligung profitieren: Umweltdaten werden frühzeitig in die Verfahren eingebracht, fachliche und rechtliche Hürden und Widerstände für bestimmte Linienführungen von Verkehrswegen können bereits in der Linienbestimmung berücksichtigt werden, Mängel in den Planfeststellungsunterlagen können durch Planergänzungen und Änderungen rechtzeitig vor dem Planfeststellungsbeschluss behoben werden.
- Die Aufgabe der bewährten Beteiligungspraxis hätte zudem langwierige Auseinandersetzungen nicht zuletzt um die europarechtlichen Anforderungen an die Beteiligung zur Folge. Dies sollte im Interesse einer fachlichen Auseinandersetzung um Infrastrukturvorhaben und einer Stärkung des Ehrenamtes in NRW unbedingt vermieden werden.

Die Naturschutzverbände haben kurzfristig einen „Runden Tisch“ mit den betroffenen Akteuren angeregt, um die offenen Fragestellungen auf der Grundlage gemeinsamer Erfahrungen rund um die Mitwirkung der Naturschutzverbände zu erörtern und die Prinzipien und Eckpunkte der künftigen Beteiligungspraxis in NRW zu verabreden. Eine Lösung für den Straßenbau könnte dann auch als Modell für andere Planungen wie der Neu- und Ausbau von Bahnstrecken, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen überzeugen.

- Für Ihre Notizen -

Wieder alles anders - die Verwaltungsstrukturreform NRW

Martin Stenzel

Am 1. Januar 2007 ist in NRW das "Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW" in Kraft getreten und damit ein erster Teil der angestrebten Verwaltungsstrukturreform umgesetzt worden. Zahlreiche Sonderordnungsbehörden werden so weit als möglich aufgelöst oder in die allgemeine Verwaltung integriert.

LÖBF + LUA = LANUV

Wichtigste Neuerung dabei für den Naturschutz: Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und das Landesumweltamt (LUA) werden zum neuen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zusammengelegt. Die Schaffung des neuen gemeinsamen Landesamtes wurde von den Umweltverbänden begrüßt. Es besteht allerdings die Gefahr, dass in dem neuen Amt die Schwerpunkte zu Ungunsten des Naturschutzes verschoben werden. So ist leider festzustellen, dass die MitarbeiterInnen des LANUV immer weniger mit Stellungnahmen und Teilnahme an Terminen in den Planverfahren präsent sind. Dieser offensichtliche Rückzug aus der Funktion als Träger öffentlicher Belange stellt eine erhebliche Schwächung des Naturschutzes in NRW dar.

Stärkung der Bezirksregierungen

Einige wichtige Sonderbehörden werden in die Bezirksregierungen integriert. So finden sich die Staatlichen Ämter für Umweltschutz (StUÄ) in den Dezernaten 54 der Bezirksregierungen wieder, die Ämter für Agrarordnung sind jetzt die Dezernate 69 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung). Das erst 2004 im Rahmen der Modellregion Ostwestfalen-Lippe geschaffene Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Ostwestfalen-Lippe (STAFUA) wird in die Bezirksregierung Detmold eingefügt. Diese Integration in die Bezirksregierungen bedeutet für die einzelnen Ämter zunächst einen Wech-

sel der Türschilder und Briefköpfe, am Standort ändert sich in der Regel nichts.

Übertragung auf Kommunen oder Private befürchtet

Entscheidend ist die geplante Verlagerung von Aufgaben an Private oder die kommunale Ebene. So soll zum Beispiel die Zulassung und Überwachung vieler immissionsschutzrechtlicher Anlagen auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte übertragen werden. Bei der Verlagerung von Zuständigkeiten der Bezirksregierungen auf die untere staatliche Verwaltungsebene besteht immer das Problem, dass die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund ihrer größeren Nähe zu den Antragstellern eher wirtschaftsfreundlicher entscheiden und Umweltbelange oft zu wenig Beachtung finden. Bei den immissionsschutzrechtlichen Verfahren kommt hinzu, dass den Kreisen und kreisfreien Städten schlicht die Fachkräfte für die Bearbeitung und Beurteilung der Anträge fehlt: ein Umstand, der sogar den Bundesverband der Deutschen Industrie zu Protesten gegen die Zerschlagung der Umweltverwaltung in NRW veranlasste.

Weitere Informationen

Eine Übersicht über alle Änderungen enthält die Anlage 3. Einen guten Überblick und jede Menge Hintergrundinformationen zum Status Quo der Umweltverwaltung in NRW, eine Bewertung deren Funktionalität und eine Übersicht über die unterschiedlichen Reformmodelle bietet darüber hinaus das Gutachten "Modernisierung der Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren im Umweltschutz", das im Auftrag des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) im Jahr 2006 fertig gestellt wurde¹.

¹ www.umweltrat.de > Gutachten > Sondergutachten bzw. im Buchhandel oder direkt bei der Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden.

Vertrauen ist gut, Kontrolle wäre besser - Straßenbau im Regierungsbezirk Düsseldorf

Stephanie Rebsch

Der Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ ist in vielen Lebensbereichen als Leitlinie anzutreffen und schlägt sich auch im deutschen Verwaltungsrecht nieder: Bevor eine Behördenentscheidung auf den gerichtlichen Prüfstand kommt, hat sie in der Regel zwei organisatorisch und funktional voneinander unabhängige „Behördeninstanzen“ durchlaufen, die eine verwaltungsinterne Überprüfung von Verwaltungshandeln gewährleistet bzw. gewährleisten soll. Für den Straßenbau im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde dieses Prinzip nun außer Kraft gesetzt: Verkehrsminister Wittke verzichtet bis auf weiteres auf seine Zuständigkeit als Planfeststellungs- und damit Genehmigungsbehörde beim Bau von Bundesstraßen und Autobahnen – räumlich begrenzt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In Anbetracht der Modellversuche im Regierungsbezirk Detmold (Stichwort: Modellregion OWL) und neuerdings im Regierungsbezirk Düsseldorf laufen die Verwaltungsverfahren im Straßenbau nur noch in den übrigen Regierungsbezirken nach bekanntem Muster ab:

So war es bis jetzt

Der Landesbetrieb Straßen/ Niederlassung (**Vorhabenträger**) plant das Vorhaben und reicht die Unterlagen bei der Bezirksregierung (**Anhörungsbehörde**) ein. Dort erfolgt u.a. die Prüfung der Antragsunterlagen, die Veranlassung der Offenlage der Planunterlagen sowie die Beteiligung der Träger öffentliche Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens überreicht die Bezirksregierung die Unterlagen an das Verkehrsministerium (**Planfeststellungsbehörde**): Hier erfolgt die abschließende Entscheidung über alle offen gebliebenen bzw. im Anhörungsverfahren ausgeräum-

ten Einwendungen und Stellungnahmen. Dieses komplexe sogenannte förmliche Verwaltungsverfahren rechtfertigt es, den Klageweg gegen einen Planfeststellungsbeschluss direkt zu eröffnen: Die Durchführung eines sogenannten Vorverfahrens durch Erhebung eines Widerspruches ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber hat diesen Weg wählen können, da anerkannt ist, dass dem förmlichen Verwaltungsverfahren ein hoher Rechtsschutzstandard inneohnt. Schließlich sind verschiedene Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben- / Verantwortungsbereichen mit Planung und Genehmigung befasst.

So wird es jetzt gemacht

So nicht länger im Regierungsbezirk Düsseldorf: Aufgrund einer Änderung der Durchführungsverordnung zum Bundesfernstraßengesetz ist seit Februar 2007 der Landesbetrieb Vorhabenträger, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Einem! Damit geht die Zusammenlegung von Zuständigkeiten noch weiter als in der Modellregion OWL: Dort ist lediglich die Anhörungsbehörde identisch mit der Planfeststellungsbehörde!

Praktisch bedeutet das, dass in Düsseldorf von der Planung bis zur Realisierung eines Straßenbauvorhabens alles in einer Hand liegt! Es darf bezweifelt werden, dass das Planfeststellungsverfahren künftig noch dem ihm zugewiesenen hohen Rechtsschutzstandard gerecht wird, wenn das „Vier-Augen-Prinzip“ faktisch nicht länger gilt. Man darf gespannt sein, welches Fazit Verkehrsminister Wittke nach dem angelaufenen Modellversuch ziehen und welche Kriterien er dabei zugrunde legen wird: Verfahrensdauer, Akzeptanz der Vorhaben, Rechtssicherheit, Zunahme verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen?

Neuer Landesstraßenbedarfsplan 2006 bis 2015

Gerd Mackmann

Der Landtag NRW hat am 6. Dezember 2006 das Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes mit dem als Anlage beigefügten Landesstraßenbedarfsplan beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist der Landesstraßenbedarfsplan für den Neu- und Ausbau von Landesstraßen für den Zeitraum bis 2015 am 23. Februar 2007 in Kraft getreten.

Der Landesstraßenbedarfsplan schreibt den Bedarf der wichtigsten Bauvorhaben bis zum Jahr 2015 gesetzlich fest. Er löst den Bedarfsplan von 1993 ab. Die Auswahl der im Bedarfsplan enthaltenen Vorhaben orientiert sich am Bewertungsergebnis des Integrierten Gesamtverkehrsplans (IGVP), insbesondere am Nutzen-Kosten-Quotienten. Aus dem IGVP ist der Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan entwickelt worden; Dieser untergliedert sich in den Landesstraßenbedarfsplan und den Bedarfsplan für Schienenvorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs. Die Naturschutzverbände hatten bereits zur Erarbeitung des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans ihre Kritik vorgetragen (vgl. Rundschreiben Nr. 27, S. 28).

Inhalt des Bedarfsplanes

Insgesamt umfasst der Plan 263 Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von ca. einer Milliarde Euro. Der Landesstraßenbedarfsplan NRW enthält die wichtigsten Um- und Neubaumaßnahmen des Landesstraßennetzes. Ausbaumaßnahmen zur Erhaltung und Punktmaßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Bahnübergängen oder der Ersatz von Kreuzungen durch Kreisverkehre, sind nicht bedarfsplanpflichtig und daher nicht im Landesstraßenbedarfsplan erhalten.

Die Umsetzung der Vorhaben des Landesstraßenbedarfsplanes steht grundsätzlich vor dem Hintergrund der Projektbedeutung und der Finanzierbarkeit. Die Mittelzuweisung durch den Landtag erfolgt daher auf der Grundlage des alle fünf Jahre aufzustellenden Landesstraßenausbauplanes und der jährlich zu beschließenden Landesstraßenausbauprogramme.



*Nur was im Bedarfsplan steht, darf gebaut werden
(Bildautor: Michael Gerhard)*

Verschiedene Stufen der Dringlichkeit

Der Landesstraßenbedarfsplan enthält - unterteilt in die Dringlichkeitsstufen 1 und 2 - die langfristigen Planungen für Baumaßnahmen über drei Millionen Euro Gesamtkosten.

Für die Vorhaben der Stufe 1 besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag (bis einschließlich zum Planfeststellungsbeschluss). Die jeweils dringlichsten Projekte der Stufe 1 werden in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen, um möglichst bis 2015 umgesetzt zu werden. Er ist verbindliche Grundlage für die Einstellung von Projekten in die Jahresbauprogramme. Die Maßnahmen der Stufe 2 können grund-

sätzlich lediglich bis zur Linienbestimmung betrieben werden, da für diese Vorhaben eine geringere Dringlichkeit als für die Vorhaben der Stufe 1 festgestellt worden ist.

Neue „Sternchen“-Kategorie

Allerdings wurde im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan erstmalig eine neue Kategorie der Stufe 2* eingeführt. Hier sind solche Vorhaben aufgeführt, deren besondere raumordnerische Bedeutung festgestellt wurde. Diese Vorhaben erhalten ein „Planungsrecht“ bis zur Baureife und können im Einzelfall wie Vorhaben der Stufe 1 in den Landesstraßenausbauplan aufgenommen werden, damit deren Finanzierung gesichert ist.

Bei unvorhersehbarem Bedarf entscheidet das Landesverkehrsministerium im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtages über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfs- und -ausbauplan.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan ist der Bedarf für das jeweilige Vorhaben durch den Landtag zwar grundsätzlich anerkannt und für das Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren verbindlich. Dieses stellt jedoch keine Vorentscheidung, z.B. über den konkreten Trassenverlauf dar. Der Bedarfsplan regelt also nur das "ob", nicht das "wie".

Erst in den nachfolgenden Planungsstufen der Linienbestimmung und der Planfeststellung wird der Bedarf in die sonstigen Untersuchungen zu Einzelfragen und in die Abwägung der verschiedenen Belange eingestellt. Über die Realisierbarkeit und konkrete Ausgestaltung des Vorhabens wird abschließend im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

In der Anlage 4 finden Sie die Gesamtaufstellung der Projekte des Landesstraßenbedarfsplanes 2006 bis 2015.

Weitergehende Erläuterungen zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung (z.B. methodische Grundlagen, Bewertungsverfahren, Einzel-Dossiers der untersuchten Vorhaben) finden Sie unter <http://www.lvp.nrw.de> oder können beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Telefon: (0211) 38 43 0 erfragt werden.

Demontage der Bauleitplanung – die neuen „Bebauungspläne zur Innenentwicklung“

Dr. Ellen Krüsemann und Martin Stenzel

Kaum zwei Jahre nach der letzten Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) – insbesondere Einführung der Umweltprüfung für Bebauungspläne – wurde das BauGB schon wieder grundlegend umgearbeitet. Am 1. Januar 2007 ist das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ in Kraft getreten (vgl. zum Gesetzesentwurf auch Rundschreiben Nr. 28, S. 5). Kern des Gesetzes ist der neue „Bebauungsplan der Innenentwicklung“, § 13 a BauGB, der in einem verkürzten Verfahren mit einer eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung und mit niedrigeren Umweltstandards durchgeführt werden kann.

Räumlicher Anwendungsbereich unklar

Nach § 13 a BauGB muss ein solcher Bebauungsplan der Innenentwicklung der „Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“ dienen. Was genau unter „anderen Maßnahmen“ zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber offengelassen. Auch der räumliche Anwendungsbereich bleibt leider recht undeutlich, der Gesetzgeber hat bewusst die Kategorien „Innen- und Außenbereich“ vermieden. Damit dürfte der „bauliche Innenbereich“ im Sinne des § 34 BauGB (also die im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zwar den Hauptanwendungsbereich des § 13 a BauGB ausmachen. Ein klares Verbot der Inanspruchnahme des Außenbereiches fehlt jedoch. Damit könnte auch eine bislang im baulichen Innenbereich unzulässige „Hinterlandbebauung“ oder die Einbeziehung von so genannten „Außenbereichsinseln“ (das sind im baulichen Innenbereich gelegene Bereiche, die so groß sind, dass es sich nicht mehr um bloße Baulücken handelt) mit Hilfe des

§ 13a BauGB möglich sein.

Unkontrollierter Freiflächenverbrauch droht

Selbst wenn eine Gemeinde den Begriff der „Innenentwicklung“ einmal überdehnt haben sollte – nach einer „Heilungsvorschrift“ in § 214 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des B-Plans unbeachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 13 a BauGB fehlerhaft beurteilt wurden. Eine Vielzahl typischer Bebauungspläne dürfte unter das beschleunigte Verfahren fallen. Zugleich fehlt eine Kontrolle durch die Kommunalaufsicht. Die Entscheidung über die Anwendung des neuen Planungsinstruments liegt allein bei den Kommunen, da eine Genehmigung des Plans nicht erforderlich ist. Die Folge: Eine unklare Rechtslage und das Risiko von unkontrolliertem Freiflächenverbrauch am Stadtrand.



Neubaugebiet

(Bildautor: Martin Stenzel)

Verzicht auf Umweltprüfung

Bei einem „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden, wenn das Plangebiet eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² umfasst. Ab einer Fläche von 20.000 bis 70.000 m² soll mit Hilfe eines Screenings über den Verzicht auf die

Umweltprüfung entschieden werden. Bei diesen Schwellenwerten handelt es sich nur um die bebaubaren Grundflächen - das Bebauungsplangebiet selbst kann also eine wesentlich größere Fläche umfassen. Damit könnten Bebauungspläne von weit mehr als 10 ha nur einer Vorprüfung (Screening) unterliegen. Neben der Umweltprüfung entfällt auch der Umweltbericht nach § 2a BauGB. Die Umsetzung größerer Bauvorhaben – und nur für solche wird ein Bebauungsplan der Innenverdichtung aufgestellt werden – führt in der Regel zu erheblichen Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter. Eine pauschale Freistellung von der Umweltprüfung allein aufgrund eines flächenbezogenen Schwellenwertes ist auch europarechtlich bedenklich. Zumindest hätten Kriterien bezogen auf die Umweltsituation zu Grunde gelegt werden müssen. Da über Umwelt- und Naturschutzbelange (§ 1 Abs. 6) in der Abwägung zum Bebauungsplan ohnehin entschieden und diese in der Begründung zum Plan abgehandelt werden müssen, stellt sich die Frage, warum dies nicht gleich in einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht erfolgt und worin die zeitliche Beschleunigung liegen soll.

Nach § 13a Abs. 1 S. 3 BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder wenn Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Verzicht auf Eingriffsregelung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans war die Eingriffsregelung bisher immer anzuwenden. Nur Einzelbauvorhaben waren im unbeplanten baulichen Innenbereich schon seit längerem von der Eingriffsregelung freigestellt. Jetzt werden auch alle Bebauungspläne der Innenentwicklung bis zu einer baulichen Grundfläche von 20.000 m² von der Eingriffsregelung ausgenommen. Da etwa 90 % der aufgestellten Bebau-

ungspläne unter diesem Schwellenwert liegen, werden Eingriffe in den Naturhaushalt durch Bauflächen zukünftig in vielen Fällen nicht mehr durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Der Flächennutzungsplan verliert an Steuerungsfunktion

Besonders bedenklich ist auch, dass die Bebauungspläne der Innenentwicklung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) entsprechen müssen. In solchen Fällen wird der FNP im Weg einer bloß nachrichtlichen „Berichtigung“ nachträglich angepasst, diese Anpassung erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, ohne die bei FNP-Änderungen ansonsten erforderliche Genehmigung und ebenfalls ohne Umweltprüfung. Das Berichtigungsverfahren ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Inhalt des Bebauungsplans der Innenentwicklung die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigt – also nur in Extremfällen. Der FNP und seine Steuerung der räumlichen Nutzungen und damit auch aller Freiraumfunktionen verliert damit deutlich an Gewicht.

Gefahr von Mängeln im Arten- und Biotopschutz

Werden Umweltbelange bei der Vorbereitung und Planung eines Baugebietes durch die Gemeinde oder ein beauftragtes Planungsbüro im Rahmen der Umweltprüfung und Eingriffsregelung nicht mehr umfassend untersucht, besteht in der Praxis zudem die Gefahr, dass Konflikte mit dem Artenschutzrecht und dem gesetzlichen Biotopschutz schlicht übersehen werden. Dies betrifft gerade kleinere Gemeinden ohne eigenes Fachpersonal mit entsprechenden Fachkenntnissen. Auch das trägt nicht gerade zur Rechtssicherheit bei, derart fehlerhafte Bebauungspläne könnten kaum einer richterlichen Überprüfung standhalten.

Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird ebenfalls erheblich eingeschränkt. In einem „klassischen“ Bebauungsplanverfahren erfolgt diese zweistufig durch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (Informationen über Ziele, Alternativen, Auswirkungen auf Grundlage erster Planentwürfe) und in einer späteren Offenlage des Bebauungsplanentwurfes. Bei den Bebauungsplänen der Innenentwicklung kann auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet werden. Damit entfällt gerade der Beteiligungsschritt, in dem es noch um Ziele und Alternativen geht und Planentwürfe noch nicht so verfestigt sind, so dass auch noch Änderungen der Plankonzeption möglich sind. Wer in diesem Stadium die Öffentlichkeit ausgrenzt, muss im weiteren Verfahren mit um so mehr Bedenken und Protesten rechnen – ein Beitrag zur Beschleunigung?

Was nun?

Wenn in Ihrer Gemeinde ein B-Plan zur Innenentwicklung aufgestellt wird, prüfen Sie kritisch,

- ob der Verzicht auf eine Umweltprüfung im konkreten Fall tatsächlich europarechtlich zulässig war: Besonderheiten des Standorts wie die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes können auch bei Einhaltung der Schwellenwerte des § 13 a BauGB eine Umweltprüfung rechtfertigen (als Anregung dazu die „Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls in Anlage 2 zum UVPG“, s. Handbuch Verbandsbeteiligung, Kap. Z, S. 76);
- ob Natura 2000-Belange erkannt wurden – auch beim § 13 a –B-Plan muss gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, z.B. wenn ein FFH-Gebiet in der Nachbarschaft liegt;

- ob der Europäische Artenschutz beachtet wurde: Werden Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie oder Europäische Vogelarten beeinträchtigt? Wenn ja, muss die Gemeinde klären, ob die vorgesehenen Festsetzungen überhaupt artenschutzrechtlich befreiungsfähig sind (vgl. dazu auch Rundschreiben 28, S. 22 ff.);
- ob durch den B-Plan die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde beeinträchtigt wird.

Teilen Sie uns mit, wenn in Ihrer Gemeinde ein naturschutzrechtlich oder -fachlich „kritischer“ Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufgestellt wird!

- Für Ihre Notizen -

Klimaschutz durch Kohlekraftwerke?

Regine Becker



Sieht so die Lösung unserer Klimaprobleme aus?

(Bildautor: Dirk Jansen)

Mittlerweile hat sich wohl allgemein herum gesprochen, dass der vom Menschen verursachte Klimawandel keine durch industrieindliche „Öko-Spinner“ verbreitete Horrorvision für zukünftige Generationen ist. Vielmehr handelt es sich dabei um wissenschaftlich bewiesene unabwendbare Realität, die mindestens die Jüngeren unter uns in allen ihren Konsequenzen miterleben werden. Neben den globalen Studien der UNO (IPCC) gibt es mittlerweile mehrere Studien, die die Folgen des Klimawandels für Deutschland beschreiben¹ bzw. für NRW auf die regionale Ebene herunterbrechen².

Klimaschädling NRW

Ein Hauptverursacher des Klimawandels sind die durch Kraftwerke verursachten CO₂-Emissionen. Nach einer Studie des WWF befinden sich 13 der 30 klimaschädlichsten Kohlekraftwerke Deutschlands in Nordrhein-Westfalen. Viele dieser Kraftwerke sind bereits viele Jahrzehnte alt und haben in absehbarer Zukunft ausgedient. Wer allerdings glaubt, dass dies von Politik und

Wirtschaft zum Anlass genommen wird, in punkto Energieversorgung umzudenken, irrt gewaltig.

Klimaschutz durch Kohlekraftwerksneubauten?

Stattdessen werden in NRW derzeit mehr als zehn neue Kohlekraftwerke geplant. Begünstigt durch die Regelungen des Emissionshandels ist es für die großen Energiekonzerne auch weiterhin lukrativer, Braunkohle und Import-Steinkohle zu verfeuern als die Energieversorgung über Erdgas und regenerative Energien zu sichern. Aber auch viele Stadtwerke verkennen die Zeichen der Zeit und planen Kohlekraftwerke, z.T. sogar ohne Kraft-Wärme-Kopplung. Die resultierenden geringen Wirkungsgrade von ca. 40-45% werden als modernste Kraftwerkstechnologie gefeiert und Kraftwerksplanungen als Beitrag zum Klimaschutz dargestellt. Zwar ist die CO₂-Emission pro erzeugter Kilowattstunde bei den neuen Kraftwerken geringer, doch ist diese Verbesserung angesichts der langen Laufzeiten von 40 bis 50 Jahre letztlich marginal. Eine Minderung der CO₂-Emission ist nur möglich, wenn konsequent bei Inbetriebnahme eines neuen Kraftwerks ein altes abgeschaltet wird. Dies ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Auch würde dies

¹ z.B. www.bund-nrw.de/klimawandel.htm

² z.B. www.lanuv.nrw.de/klima/klima_studie.htm

nur kurzfristig zu einer Verringerung führen, langfristig aber den CO₂-Ausstoß auf einem so hohen Niveau festschreiben, dass die Klimaschutzziele der EU deutlich verfehlt würden. Werden alle Planungen tatsächlich realisiert, wird in NRW sogar mehr CO₂ durch Kohlekraftwerke ausgestoßen als bisher.

Schornstein-Kühltürme – eine kluge Entscheidung?

Der gegenüber älteren Kraftwerken um etwa 10% höhere Wirkungsgrad wird u.a. dadurch erreicht, dass die Abgase nicht über einen separaten Schornstein, sondern über den Kühlturm abgeleitet werden. Es ist jedoch zu befürchten, dass auf diese Weise die Gefahren einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Bevölkerung steigen, da sich die Rauchgase mit dem Kühlwasser zu Säuren verbinden. Die neuen Schornstein-Kühltürme liefern den „Sauren Regen“ also bereits ab Werk und das Konglomerat aus Säure und Stäuben macht die Abgasteilchen so schwer, dass sie in nächster Nähe des Kraftwerks niederregnen.

Landesplanerische Steuerung erforderlich?

Angesichts des derzeitigen Kraftwerk-Wildwuchses stellt sich die Frage, ob hier nicht eine landesplanerische Steuerung notwendig ist, um die Auswirkungen auf die Bevölkerung ebenso wie beispielsweise die Belastung der Gewässer durch Kühlwassernutzung gleichmäßiger zu verteilen. Außerdem könnten Standorte ermittelt werden, an denen eine Kraft-Wärme-Kopplung sinnvoll eingesetzt werden kann.

Eine Steuerungsabsicht auf der Regionalplanebene scheint jedoch nicht vorhanden zu sein. So soll der Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf derzeit dahingehend geändert werden, dass Kraftwerke zukünftig in jedem gewerblich-industriellen Bereich (GIB) gebaut werden können – auf Antrag der Trianel-Projektgesellschaft, die

in Krefeld ein Steinkohlekraftwerk plant, das mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar ist.

Effizienter Umgang mit Fläche

Stephan Günthner (BUND NRW)

Seit 1995 wurden in Nordrhein-Westfalen jeden Tag durchschnittlich 15 Hektar Fläche für Siedlung und Verkehr verbraucht – Grund und Boden, der damit nicht mehr der Natur, der Landwirtschaft oder der Erholung zur Verfügung steht. Ein zentraler Parameter für den verantwortungsvollen Umgang mit Fläche ist die so genannte Siedlungsdichte. In einem Projekt, das das Landesbüro mit Unterstützung der Stiftung Umwelt und Entwicklung in Zusammenarbeit mit dem BUND NRW durchführt, wird die Siedlungsdichte flächendeckend für NRW vergleichend ausgewertet und dargestellt.

Die Siedlungsdichte als Maß des Flächenverbrauchs

Die Siedlungsdichte wird in Einwohnern pro Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche (EW/ha SuV) angegeben. Sie zeigt, wie effizient in einer Gemeinde mit Fläche umgegangen wird: Je höher die Siedlungsdichte, desto weniger Fläche wird pro Mensch verbraucht.

Die Siedlungsdichte Deutschlands beträgt 20 EW/ha SuV. NRW hatte 2005 eine Siedlungsdichte von 24 EW/ha SuV. Dies verdeutlicht die städtisch geprägte Struktur des Landes. Innerhalb NRWs hat der städtisch geprägte Regierungsbezirk Düsseldorf mit 30,5 EW/ha SuV die höchste Siedlungsdichte und beheimatet Monheim am Rhein, mit 45 EW/ha SuV die Stadt mit der höchsten Flächeneffizienz in NRW. Die anderen Spitzenreiter in den Regierungsbezirken sind: Herne, Bielefeld, Bonn und Gladbeck mit 30 bis 44 EW/ha SuV. Jedoch gibt es auch in NRW Kommunen mit so niedrigen Siedlungsdichten wie in peripheren Bereichen Brandenburgs. Die Kommunen mit der geringsten Flächeneffizienz

der 5 Regierungsbezirke sind: Hallenberg, Stemwede, Weeze, Dahlem und Hopsten (4,9 bis 8,8 EW/ha SuV).

Flächeneffizienz 1995 bis 2005: etwas mehr Menschen auf viel mehr Fläche

In ganz NRW sank zwischen 1995 und 2005 die Siedlungsdichte. 1995 lebten noch 26,1 Einwohner auf einem Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche, 2005 waren es 1,7 weniger: 24,3 EW/ha SuV - obwohl die Einwohnerzahl von 1995 bis 2005 um 165.000 gestiegen ist (plus 0,9 %). Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist aber viel stärker gewachsen: Sie hat um 8,2 % zugelegt.

Vreden, Haan, Beelen, Wachtendonk, Altena, Heiligenhaus, Weeze, Mettmann, Erkrath, Herten, Kranenburg und Mönchengladbach haben ihre Flächeneffizienz um mehr als 4,5 EW/ha SuV gesenkt - aus ganz unterschiedlichen Gründen.

Schlechtere Flächeneffizienz trotz höherer Einwohnerzahl

In Kranenburg, Weeze, Vreden, Beelen und Wachtendonk sank die Flächeneffizienz trotz wachsender Einwohnerzahl. Dort entstanden neue Baugebiete, in denen die Einwohner mehr Fläche verbrauchen als in den älteren Baugebieten. Nun liegt die Flächeneffizienz dieser Städte weit unter dem NRW-Durchschnitt.

Senkung der Flächeneffizienz durch Abwanderung

In Altena, Herten und Erkrath sank die Flächeneffizienz vor allem aufgrund der Einwohnerverluste an das Umland. Diese Städte selbst haben nur relativ wenig Fläche verbraucht: 6-8 % SuV-Zuwachs bei Verlusten von je etwa 3.000 EW.

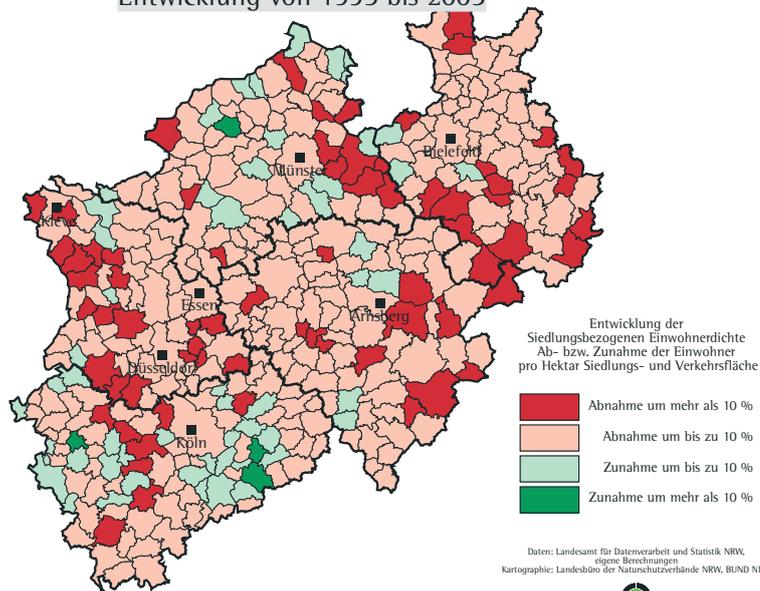
Abwanderung und Flächenverbrauch

Die dritte Gruppe hat ihre relativ gute Flächeneffizienz (um 28 EW/ha SuV) durch Abwanderung und hohen Flächenverbrauch verschlechtert. Dies sind: Heiligenhaus (SuV + 15 %, EW – 1.700), Haan (SuV + 30 %, EW – 560) und Mönchengladbach (SuV + 16 %, EW -5.600). Ähnlich ist die Situation in Mettmann: Dort wurden ledig-

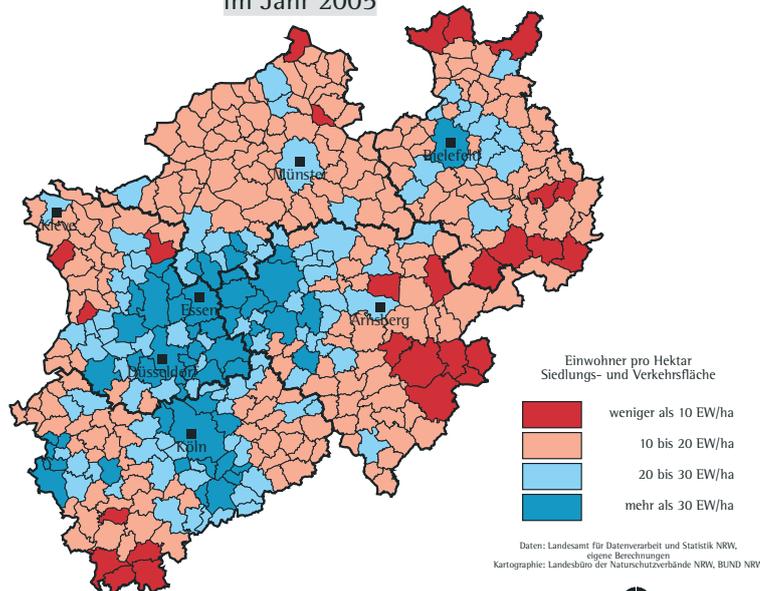
lich 890 zusätzliche Einwohner bei 17,5 % SuV-Wachstum gezählt.

Weitere Daten und Informationen zum Projekt finden Sie unter www.freiraumschutz-nrw.de oder können beim BUND-Landesverband (Stephan Günthner) bestellt werden: Merowinger Str. 88, 40225 Düsseldorf, 0211/302 005-28.

Siedlungsbezogene Einwohnerdichte
Entwicklung von 1995 bis 2005



Siedlungsbezogene Einwohnerdichte
im Jahr 2005



Kurz berichtet

Rahmenvereinbarung „Klettern und Naturschutz“

Am 23. Mai 2007 unterzeichneten Umweltminister Eckhard Uhlenberg und Innenminister Dr. Ingo Wolf gemeinsam mit dem NRW-Landesverband des Deutschen Alpenvereins e.V. und der IG Klettern Nordrhein-Westfalen die Rahmenvereinbarung „Klettern und Naturschutz“. Darin verständigen sich die Klettersportler und die Landesregierung über eine naturverträgliche Ausübung des Klettersports auch in ausgewiesenen Schutzgebieten. Für einzelne Gebiete sollen zudem lokale Kletterkonzeptionen entwickelt werden. Die erste Kletterkonzeption wird für das Sauerland erwartet.

Die Rahmenvereinbarung hat den entscheidenden Makel, dass die Unterschrift der anerkannten Naturschutzverbände fehlt. Damit wird der Titel „Klettern und Naturschutz“ als Etikettenschwindel entlarvt, da die Landesregierung gemeinsam mit den Kletterverbänden als Naturnutzer eine Vereinbarung zu Lasten des Naturschutzes in vielfach hochsensiblen Gebieten abgeschlossen hat.

Von Seiten der Naturschutzverbände wird insbesondere bezweifelt, dass Klettersport in Schutzgebieten ohne Schädigungen ausgeführt werden kann. Solche Schädigungen können Störungen von Brutvögeln (z.B. Uhu), Reptilien- (z.B. Mauereidechsen) und Fledermauslebensstätten sowie Zerstörungen von Standorten seltener Flechten, Moose und Blütenpflanzen sein.

Durch die Rahmenvereinbarung, die ja lediglich eine freiwillige Vereinbarung ist, werden die Gesetze nicht außer Kraft gesetzt. So bleibt das Klettern in Schutzgebieten weiterhin verboten, sofern es dazu Regelungen in den Schutzausweisungen gibt. Auch bleiben natürliche Felsbiotope gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG NW, deren Zerstörung verboten ist. Hier ist weiterhin in jedem Einzelfall eine Befreiung bzw. Ausnahme erforderlich.

Den Text der Rahmenvereinbarung finden Sie unter
www.munlv.nrw.de/naturschutz/eingriffe_natur/freizeitnutzung/index.php

eine Version kann auch im Landesbüro angefordert werden.

Geschäftsverteilungsplan

Verwaltung	Verfahrensbearbeitung	Fachgebiete	Rechtliche Angelegenheiten
Personal, Büroorganisation, Finanzen <i>Stephanie Rebsch</i>	Regierungsbezirk Arnsberg <i>Gerd Mackmann***</i>	Straßenbau, Steinkohle, Flurbereinigung <i>Gerd Mackmann</i>	Rechtsfragen zu Planverfahren Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf <i>Stephanie Rebsch</i>
Arbeitsorganisation <i>Martin Stenzel</i>	Regierungsbezirk Detmold MI, GT <i>Michael Gerhard**</i> Sonstige Regine Becker**	Abgrabungen, Immissions-schutz, Eingriffsregelung <i>Regine Becker</i>	Regierungsbezirke Detmold, Münster und Arnsberg <i>Ellen Krüsemann</i>
Projektkoordination <i>Sabine Hänel</i>	Regierungsbezirk Düsseldorf D, KLE, KR, MG, NE, VIE, WES <i>Regine Becker</i>	Wasser, Energie, Jagd und Fischerei <i>Sabine Hänel</i>	Rechtsfragen zu Fachgebieten Verkehr, UVP, Bergrecht, Land- u. Forstwirtschaft, Abgrabungen, Wasser, Sport, Fischerei, Jagd <i>Stephanie Rebsch</i>
EDV-Angelegenheiten, Gremienbesetzung, Finanz-Sachbearbeitung <i>Markus Ciroth</i>	DU, E, ME, MH, OB, RS, SG, W <i>Gerd Mackmann</i>	FFH- u. Vogelschutz-Richtlinie, Braunkohle, Land- und Forstwirtschaft <i>Michael Gerhard</i>	Naturschutz, FFH, Landes- und Regionalplanung, Energie, Bauleitplanung, Flurbereinigung, Immissionsschutz, Bodenschutz <i>Ellen Krüsemann</i>
Zentrale, Registratur <i>Brigitte Tautorus</i> <i>Birgit Sommer</i>	Regierungsbezirk Köln OBK <i>Gerd Mackmann</i> Sonstige <i>Michael Gerhard</i>	Landesplanung, Bauleit-planung, UVP, Landschafts-planung <i>Martin Stenzel</i>	
LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen Tel. 0208 / 880 59 – 0 Fax 0208 / 880 59 – 29 e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de	Regierungsbezirk Münster COE, BOR, MS, WF <i>Michael Gerhard*</i> BOT, GE, RE, SF* <i>Gerd Mackmann</i>	Bioto- und Artenschutz, Schutzgebiete, Freizeit und Sport, Flugverkehr, Bahn-verkehr <i>Thomas Hövelmann</i> Bodenschutz, Biotopkartierung <i>Markus Ciroth</i>	Tel.-Durchwahlen: 0208 / 880 59 - Zentrale - 0 <i>Regine Becker</i> - 20 <i>Markus Ciroth</i> - 12 <i>Michael Gerhard</i> - 16 <i>Sabine Hänel</i> - 14 <i>Thomas Hövelmann</i> - 13 <i>Ellen Krüsemann</i> - 21 <i>Gerd Mackmann</i> - 15 <i>Stephanie Rebsch</i> - 22 <i>Martin Stenzel</i> - 18

* Vertretung für Thomas Hövelmann
 ** Vertretung für Martin Stenzel
 *** SO, UN, HAM Vertretung für Thomas Hövelmann

- **Musterbrief für Anfrage auf Erteilung von Umweltinformationen –**

Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der oben genannten anerkannten Verbände in NRW beantragen wir die schriftliche Auskunft (1) zu folgenden Fragen (*hier möglichst präzise Beschreibung der gewünschten Informationen*):

Den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen stützen wir auf § 2 UIG NRW i.V.m. § 3 Bundes-UIG.

Wir möchten Sie bitten, uns die gewünschte Auskunft spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erteilen (2). Soweit Sie nicht über die von uns begehrten Informationen verfügen, bitten wir Sie, unseren Antrag an die entsprechende Stelle weiterzuleiten und uns hierüber zu informieren.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis auf Ziff. 15 c.1 VerwaltungsgebührenO (3). Danach ist bei Anträgen von anerkannten Naturschutzverbänden auf Erteilung von Umweltinformationen von einer Gebührenerhebung abzusehen. *Eventuell*: Mit Blick auf die anfallenden Auslagen bitten wir vor Bearbeitung des Antrags um einen Kostenvoranschlag, wenn ein Betrag von € überschritten wird. (4)

Mit freundlichen Grüßen

Zu (1) bis (4) siehe Erläuterungen umseitig.

- Erläuterungen zum Musterbrief Umweltinformationen -

Die kursiv gesetzten Anmerkungen im Musterbrief sind nur für den Antragsteller bestimmt und sollen bei Verwendung des Musterschreibens aus dem Text gelöscht werden!

- (1) Das hier gewählte Beispiel der schriftlichen Auskunft ist lediglich eine Art des Informationszugangs. Es kann auch die postalische oder elektronische Übersendung bestimmter Unterlagen oder Akteneinsicht beantragt werden. Die Behörde hat nach § 2 S.1 UIG NRW einen zumindest dem Wortlaut nach uneingeschränkten Ermessensspielraum, die Umweltinformationen in der gewünschten Form zugänglich zu machen. Ob dieser Spielraum – trotz der wortlautgleichen Übernahme des Textes der UI-Richtlinie – tatsächlich europarechtskonform angewandt wird, ist eine Frage des Einzelfalls. Ein Abweichen auf eine andere Informationsart kommt allerdings nur bei gleicher Eignung für den Antragsteller in Betracht (Bsp.: keine Übermittlung als CD-ROM für einen Antragsteller ohne eigenen Computer). Es kann daher nützlich sein, die gewünschte Zugangsform im Antrag nicht nur klarzustellen, sondern auch noch kurz zu begründen.
- (2) Das NRW-UIG verweist zwar nicht auf die Fristvorgaben des Bundes-UIG. Die gewünschten Informationen sind aber nach Art. 3 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu übersenden, es sei denn die Frist kann wegen der Komplexität der Anfrage nicht eingehalten werden. Dann gilt die Zwei-Monats-Frist und die längere Bearbeitungszeit ist dem Antragsteller zu begründen.
- (3) Die Verwaltungsgebührenordnung gilt lediglich für Anträge gegenüber NRW-Landesbehörden.

Werden Auskünfte über Umweltinformationen von Bundesbehörden verlangt, so gilt das Kostenverzeichnis des UIG vom 28. Dezember 2004. Danach sind lediglich „mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten“ gebührenfrei. Für die „Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten“ können Gebühren bis zu 250 Euro erhoben werden (Anlage zu § 1 Abs. 1 UIG). Auslagen für Kopien sowie Portokosten werden zusätzlich erhoben.

Die Einsichtnahme vor Ort, auch wenn hierfür Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich werden und wenige Duplikate heraus gegeben werden, ist gebührenfrei.

- (4) Achtung: Bei umfangreichen Kopierarbeiten oder Anfertigung von Farbkopien kann sich ein Kostenvoranschlag empfehlen, denn Kopierkosten müssen als Auslagen von den Naturschutzverbänden erstattet werden!

Verwaltungsstrukturreform Nordrhein – Westfalen

Die bis zum 31.12.2006 bestehenden Behörden (1. Spalte) sind aufgelöst worden. Die Aufgaben sind auf andere, teils vorhandene, teils neugeschaffene Behörden (2. Spalte) übertragen worden.

Verwaltungsstruktur bis 31.12.2006	Verwaltungsstruktur ab 1.1.2007	Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW ¹
<p>Landesamt für Ernährungswissenschaft und Jagd (LEJ)</p> <p>Übertragung aller Aufgaben mit Ausnahme der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung des Sondervermögens Tierseuchenkasse • Obere Jagdbehörde • Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgesetz 	<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)</p> <p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz</p>	Art. 1 § 1
<p>Landesumweltamt (LUA)</p> <p>Übertragung aller Aufgaben mit Ausnahme der folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsaufgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz, gemäß § 39 LAbfG, Abwasserabgabengesetz, Gentechnikgesetz • Berufsbildung nach der zweiten Berufsbildung - Zuständigkeitsverordnung 	<p>LANUV</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf</p>	Art. 1 § 2, Art. 3
<p>Ämter für Agrarordnung ((ÄfAO) (untere Flurbereinigungsbehörden)</p>	<p>Bezirksregierungen, in deren Bezirk die jeweilige Behörde ihren Sitz hat</p>	Art. 1 § 3, Art. 2

¹ Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein – Westfalen vom 12.12.2006, GVBl. 2006, S. 622.

Verwaltungsstruktur bis 31.12.2006	Verwaltungsstruktur ab 1.1.2007	Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW
Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	Bezirksregierungen, in deren Bezirk die jeweilige Behörde ihren Sitz hat	Art. 1 § 4
alle Bergämter	Bezirksregierung Arnsberg	Art. 1 § 5
Staatliche Umweltämter	Bezirksregierungen, in deren Bezirk die jeweilige Behörde ihren Sitz hat	Art. 1 § 6
Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Ostwestfalen – Lippe	Bezirksregierung Detmold	Art. 1 § 7
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Übertragung aller Aufgaben mit Ausnahme der folgenden: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben „Fischerei und Ökologie“ • Aufgaben „Waldökologie, Forsten und Jagd“ • „Projekte zur nachhaltigen Nutzung“ 	LANUV Bezirksregierung Arnsberg Landesbetrieb Wald und Holz Landesbetrieb Wald und Holz	Art. 1 § 8
Obere Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Abt. 9)	MUNLV - zugleich auch oberste Flurbereinigungsbehörde	Art. 1 § 9, Art. 2
Dezernate 50 der Bezirksregierungen Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse Veterinärangelegenheiten, lebensmittel- und Futtermittelüberwachung	LANUV	Art. 1 § 10

Landesstraßenbedarfsplan NRW (in Kraft seit dem 23.02.2007)**Stufe 1 (Maßnahmen, deren Realisierung bis zum Jahr 2015 abgeschlossen bzw. eingeleitet sein soll)**

Landes- Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
4	OU Dinslaken (B 8 – A 3)
11	OU Dürwiss (B 264 – L 238)
11	OU Eschweiler/Hastenrath
12	OU Luchem
14	OU Jülich/Koslar (A 44 bis L 14)
14	OU Jülich/Merzenhausen
16	Ausbau St. Augustin/Meindorf bis –/Menden
19	Neubau Ersatzstraße BT Garzweiler II (OU Immerath) 1. BA
19	Neubau Ersatzstraße BT Garzweiler II (OU Immerath) 2. BA
19	OU Giesenkirchen und Odenkirchen bis zur B 59 (Mönchengladbach)
31	Ortsumgehung Jüchen – Neubau im Zuge der Rekultivierung von Garzweiler I
33	OU Weilerswist (Süd- und Westumgehung L 33 / L 163)
43	OU Leverkusen/Hitdorf, BA L 43 – A 59 (früher L 293)
48	Neubau Bedburg/Kirchherten bis –/Frimmersdorf (L 279 – L 116)
50	OU Setterich (K 27 – L 50)
70	OU Niedersprockhövel
81	OU Radevormwald/Honsberg (B 229 – L 412)
93	OU Pulheim/Stommeln – Bergheim/Büsdorf, BA K 20 bis B 477 mit OU Bergheim/Büsdorf
101	Ausbau zw. Wermelskirchen–Dreibäumen und –/Stumpf, BA OD Stumpf
103	Neubau in Hürth L 103 alt und B 265
103	OU Brühl/Nord bis Hürth/Kendenich (B 51 bis B 265)
108	Ausbau in Langenfeld (L 43n bis K 24)
115	Neubau Blankenheim/Lommersdorf L115 bis LGr.
117	OU Hückelhoven/Ratheim und –Millich
122	Ausbau bei Kerpen–Sindorf, AS A 4 bis Südkreisel
147	OU Windeck/Leuscheid
150	Ausbau von Brühl bis Köln/Godorf (A 553 – A 555)
178	OU Euskirchen/Billig
183	Ausbau bei Frechen mit AS A4, B 264 bis B 55
183	OU Bornheim/Roisdorf (L 118 bis L 183)
183	OU Köln/Roggendorf
183	OU Pulheim/Sinnersdorf (Westumgehung) und OU Pulheim
207	OU Dreiborn
215	AB Oberhausen/Buschhausen (K 3) – OD Oberh., BA DB–Brücke
221	Neubau Aachen–Eilendorf bis Geisberg (L 236) incl. AS an A 44
223	Ausbau Birk – Herzogenrath/Schulzentrum
228	OU Linnich – Linnich/Rurdorf
238	OU Eschweiler, BA K 15 (Odilienstraße) – L 238 (Pumpe)
238	OU Eschweiler, BA L 238 (Pumpe) – L 238 (Steinfurt)
239	Neubau in Ratingen, BA A 3 bis A 44
249	Ausbau zwischen Nideggen/Blens und Heimbach/Hausen

Landesstraßenbedarfsplan NRW

Landes-Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
257	OU Düren/Arnoldsweiler
263	OU Eschweiler über Feld
263	OU Gut Ollesheim
264	OU Nörvenich/Frauwüllesheim
264	OU Vettweiß/Kelz
269	OU Niederkassel/Ranzel (L 82) bis –/Mondorf (L 332), OU Rheidt und Mondorf
271	OU Nörvenich/Binsfeld
274	Neubau Niederkassel bis Troisdorf/Spich, BA K 24 bis B 8 (ohne DB-Brücke)
276	Wiederherstellung zwischen Elsdorf und Niederzier, Tagebau Hambach
284	OU Rösrath (Innere Umgehung)
286	OU Bergisch Gladbach/Refrath (1. BA L 286 – L 136)
306	OU Meinerzhagen
321	Neubau Wiehl/Bielstein bis –/Oberbantenberg
332	OU Eschmar bis Troisdorf/Sieglar (A 59)
333	OU Hennef/Greuelsiefen
336	OU Morsbach/Lichtenberg
354	Neubau Ersatzstraße BT Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)
359	Ausbau Leichlingen/Wacholder bis –/Herscheid, BA Wacholder bis Bennert
361	Bedburg bis Kerpen (B 55), BA B 477alt – K 22
361	Bedburg bis Kerpen (B 55), BA Bedburg/Nord – Bedburg/Süd
361	Neubau in Frechen/Königsdorf (B 55 – A 4)
361	Neubau von Bergheim Kenten (K 22) bis Frechen-Königsdorf (B 55)
361	OU Grevenbroich/Kapellen
364	OU Gerderhahn und Golkrath (Erkelenz)
364	OU Hückelhoven, BA A 46 – L 117
364	OU Hückelhoven, BA L 117 – Rheinstraße
364	OU Hückelhoven/Hilfarth, BA Rheinstraße – L 364alt
366	OU Linnich/Hottorf
381	Ausbau in Korschenbroich, BA Volksbadstraße bis Korschenbroich
381	Ausbau in Mönchengladbach, BA OD bis Volksbadstraße
403	OU Hilden bis Langenfeld, BA L 85 – K 9
404	Ausbau in Düsseldorf/Hilden (K 7 bis L 282/K 14)
405	BA III, Neubau von L 141 (L 288n Ober der Mühle) bis B 229 (B 229n Landwehr)
409	Ausbau zw. Kürten/Laudenberg u. Wermelskirchen/Dhünn, BA Stauwurzel – Halzenberg
418	Neubau in Wuppertal (L 70 – L 417), BA L 70 – Korzert
419	Neubau in Wuppertal/Ronsdorf (mit Anbindung an A 1)
473	OU Duisburg/Rheinhausen (Südtangente), BA Mühlenberg bis K 39
477	NB Kempen/Tönisberg, Teilverlegung Vluyner Straße
486	OU Kevelaer (Südümgehung) (B 9 – A 57)
511	OU Datteln/Horneburg
512	Ausbau zwischen Olpe und Attendorn, Einrichtung einer dritten Fahrspur
512	OD Freudenberg, Asdorfer Straße
518	OU Werne, Nordumgehung
518	OU Werne, Westumgehung

Landesstraßenbedarfsplan NRW

Landes- Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
519	Verlegung Sundern/Hachen (K34) – Sundern (L685)
522	Bottrop – Marl, OU Marl (B 225 – AS "Auf Höwings Feld")
541	AB Eslohe/Wenholthausen, 1.2 BA B 55 – Wenholthausen (Nordabschnitt) und OU Eslohe/Wenholthausen, 2. BA Wenholthausen
541	OU Meschede/Berge
541	OU Meschede/Olpe
545	Ausbau Herford bis A 30 (OD's Sundern–Lippinghausen–Eilshausen–A 30)
547	NB Ahlen/Dolberg – Hamm/Uentrop (B 61 – L 736)
547	OU Warendorf/Freckenhorst, 1. BA Nordwestumgehung (B 64n – L 793)
547	OU Warendorf/Freckenhorst, 2. BA Südwestumgehung (L 793 – L 547)
549	OU Büren/Steinhausen
553	AB Bad Berleburg/Aue – Bad Berleburg/Berghausen
555	OU Nordwalde (Südumgehung)
556	OU Dortmund/Asseln (L 556 – L 663n)
557	OU Bünde (Enger – A 30)
557	OU Preußisch Oldendorf, 1. BA K 24 – B 65 (OU Holzhausen)
558	OU Südlohn/Oeding
561	AB Herscheid/Hardt (Silberg)
561	Herscheid/Hardt – Herscheid
579	OU Schöppingen
580	Ostumgehung Horstmar
585	AB Münster/Wolbeck –Telgte, 3. BA OD Telgte (Knoten Orkotten)
585	OU Münster/Wolbeck
586	OU Beckum – Wadersloh/Diestedde, 1. BA Ostumgehung Beckum
586	OU Sendenhorst
586	OU Sendenhorst/Albersloh
591	OU Lengerich, BA K 32 – westl. Lienen
593	AB Hörstel/Dreierwalde–Hopsten, 2. BA Gemarkungsgrenze–Hopsten
598	AB Recke/Obersteinbeck – Recke, 4. BA L 603 – L 599
608	OU Dorsten/Wulfen, K 41 – Haus Natteforth
614	OU Lügde
636	Verlängerung bis B 475n, OU (L 738) Lippetal/Oestinghausen
639	OU Gelsenkirchen – Herne (Florastr. – Gelsenkirchener Straße)
654	Castrop–Rauxel – BO/Gerthe, OU Merklinde (2. BA westl. B 235)
654	Castrop–Rauxel – BO/Gerthe, OU Schwerin (1. BA nördl. L 663)
655	Lüdenscheid/Brunscheid (L 691 – L 694)
663	OU Dortmund, 3. BA OU Asseln u. Wickede
663	OU Unna (Westtangente), 5. BA (K 39 – L 678)
663	OU Unna/Massen (Nordumgehung), 4. BA (L 663 alt – K 39)
666	OU Gevelsberg (Südumgehung)
667	OU Hamm/Rhynern
673	NB Fröndenberg/Mitte (2.2 BA Weiterbau in östliche Richtung)
677	OU Holzwickede
694	Lüdenscheid/Brunscheid – Altena/Mühlenrahmede, 2. BA Gewerb. Rosmart

Landesstraßenbedarfsplan NRW

Landes- Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
694	Lüdenscheid/Brunscheid – Altena/Mühlenrahmede, 3. BA Mittelabsch
696	NB Meinerzhagen/Werkshagen – Herscheid/Neuemühle
697	OU Plettenberg (Westtangente)
705	AB Bochum/Weitmar – Bochum/Stiepel
712	Ausbau in Bad Salzuflen Anlg.v.planfr.KP L712n/L751, L712n/L712/L967 m.Verl. L967, L712n/K5, L712n/L805
712	Bielefeld/Brake – Bielefeld/Altenhagen, 3.1 BA Knotenpunkt L712/L778
712	Bielefeld/Brake – Bielefeld/Altenhagen, 4. BA B61 – L778
712	Nordumgehung Enger
719	OU Siegen/Kaan – Marienborn
728	OU Kirchhündem/Brachthausen
729	OU Netphen
740	AB bei Winterberg (B480) – Medebach
740	OU Medebach
749	Geseke, Ersatzbauwerk für DB–Brücke
755	AB Höxter/Ovenhausen – Höxter, 3. BA OD Höxter
755	OU Höxter
758	AB Detmold – Blomberg/Großenmarpe, Vahlhausen – Cappel, OU Vahlhausen und OU Cappel
764	Osttangente Minden Wehrweg – Nordbrücke
766	AB Hille/Hartum einschl. OD Minden/Hahlen und OD Frotheim, Anlage Rad- und Gehweg
770	NB Petershagen, 3. BA L772n – LGr., OU Raderhorst
772	OU Petershagen/Quetzen
776	NB Bestwig/Nuttlar – Kreisgrenze, 1. BA A 46 – Evenkopf (Südabschnitt)
782	OU Rietberg Neuenkirchen
791	OU Gütersloh/Friedrichsdorf
791	OU Verl (Ostumgehung)
793	AB Lippetal/Herzfeld, 2. BA Ausbau der OD, Ersatz für OU
793	OU Lippetal/Herzfeld, 1. BA Hovestadt – L 822 (Lippebrücken)
795	AB Werl (DB–Brücke)
806	Herzebrock/Clarholz, Verlegung in Clarholz
821	OU Bergkamen
844	OU Ascheberg/Herbern
844	OU Senden/Ottmarsbocholt
848	Erwitte/Böckum, Ersatzbauwerk für DB–Brücke
861	Kalletal/Hohenhausen, Querspange östl. Hohenhausen
876	AB Rödinghausen – Porta Westfalica/Barkhausen, 5.2 BA Wallücke – Rothenuffeln
893	OU Wilnsdorf/Niederdielfen
921	Halle – Werther/Theenhausen
923	AB Herford/Laar B 61 – Anb. Gew. Diebrock (mit Ern. DB–BW)

Landesstraßenbedarfsplan NRW

Stufe 2* (Vorhaben, für die schon Baureife hergestellt werden kann)

Landes-Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
5	OU Uedem (Westumgehung)
26	Ostumgehung Willich von der L 382 bis zur L 26
31	OU Jüchen/Neuenhoven (mit L 116)
163	OU Rheinbach/Flerzheim
475	OU Tönisvorst/Vorst
478	NB Kempen/Tönisberg, Teilverlegung Vluyner Straße und Westumgehung Kempen/Tönisberg
528	OU Breckerfeld
735	OU Warstein/Suttrop
776	OU Schmallenberg/Bad Fredeburg
782	OU Lipperbruch (L 782 bis B 55)

Stufe 2 (Vorläufig keine Planfeststellung)

Landes-Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
12	OU Niederzier
23	OU Aachen/Verlautenheide
23	OU Stolberg/Atsch
39	OU Viersen/Süchteln
42	Ortsumgehung Geilenkirchen und übach–Palenberg/Scherpenseel
43	Neubau L 43 zwischen AS Worringen und Neusser Landstraße (B 9)
47	Innere OU Herzogenrath und OU Herzogenrath/Merkstein
79	Neubau in Langenfeld, Querspanne von der L 79/L 288 zur B 229n
82	OU Zündorf (1. BA)
93	OU Bergheim–Oberaufsem
101	OU Hückeswagen/Scheideweg
113	Entlastungsstraße Rheinbach Höhenorte
113	OU Alfter/Witterschlick
113	OU Rheinbach/Flerzheim und Ramershoven
163	OU Köttingen – Kierdorf
163	OU Swisttal/Dünstekoven
228	OU Geilenkirchen/Lindern
236	OU Atsch
240	Neubau von der L 47 (übach–Palenberg) bis zur L 42n (Scherpenseel)
240	Neubau in übach–Palenberg, BA L 47 bis L 232 (Boscheln)
249	OU Nideggen
274	OU Lülsdorf und Langel mit Rheinquerung bei Godorf (L 150/L 300 bis L 274n/K 24)
279	OU Bedburg/Kirchherten
279	OU Bedburg/Rath
286	OU Bergisch Gladbach/Refrath (2. BA L 136 – A 4)

Landesstraßenbedarfsplan NRW

Landes- Str. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
286	Querspange A 4 Merheim
288	Neubau in Leverkusen, BA Feld-/Borsigstraße bis Ostring
320	OU Nümbrecht/Bierenbachtal, BA OU Bierenbachtal
333	OU Windeck/Dattenfeld und –/Schladern (K 55 – B 256)
361	Westl. Umgehung Weeze
405	Neubau in Solingen (Viehbachtalstraße), BA Frankfurter Damm bis B 224
460	OU Sonsbeck (L 480 – L 460)
460	OU Sonsbeck (L 491 – L 480)
490	Bonn, Neulage parallel zur B 42 bis L 268 (Grüner Weg)
512	OU Freudenberg
512	OU Wenden/Gerlingen
522	Bottrop – Marl, OU Dorsten (A 31 – B 225)
549	OU Bad Wünnenberg
557	OU Preußisch Oldendorf, 2. BA B 65 – K 80 (B 65alt – B65n)
574	OU Gronau/Epe
586	Querspange Rietberg/Mastholte (L 782 bis L 586)
588	OU Telgte/Westbevern
591	OU Tecklenburg/Brochterbeck
595	Nordumgehung Westerkappeln
607	OU Dorsten/Holsterhausen (AS A31/L 607 – B 224)
607	OU Raesfeld/Erle
608	OU Stadtlohn (Ostumgehung)
616	OU Steinheim/Vinsebeck und Steinheim/Bergheim
665	OU Unna
673	OU Schwerte (Westtangente)
722	OU Netphen/Irmgarteichen
722	OU Neunkirchen/Salchendorf
722	OU Wilnsdorf/Wilden
751	OU Leopoldshöhe/Asemissen
758	OU Augustdorf/Schloß–Holte–Stukenbrock
765	Südumgehung Rahden
776	OU Bestwig/Heringhausen
785	OU Borgholzhausen
793	Westumgehung Diestedde
813	Paderborn/Sande, Querspange zw. L 813 und B 64
889	OU Recklinghausen, 2. BA. K 21 – L 645
889	OU Recklinghausen, 4. BA L 511 – L 628